



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

STUDIERN MIT KIND

Informationsbroschüre für (werdende) Campus-Eltern

ZENTRALE STUDIENBERATUNG

VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser,

durchschnittlich 7% der Studierenden in Deutschland vereinbaren Studium und Kindererziehung miteinander. Ein Studium mit Kind zu absolvieren, ist in Deutschland keine Selbstverständlichkeit, und so befinden sich Studierende mit Kind in einer Ausnahmesituation. Studierende mit Kind stehen vor dem Balanceakt, Studium, Kinderbetreuung und -erziehung sowie in vielen Fällen auch noch einen Nebenjob unter einen Hut zu bringen, was eine Menge Disziplin und Organisationstalent erfordert. In dieser Situation wollen Ressourcen geschickt genutzt und Unterstützungsangebote angenommen werden.

Anliegen dieser Broschüre ist es, Studierende mit Kind bei der Herausforderung der Vereinbarkeit von Studium und familiären Aufgaben zu unterstützen. Gleichzeitig soll diese Informationsbroschüre studierende Eltern und solche, die es werden möchten, ermutigen, trotz mancher Schwierigkeiten sowohl ein Leben mit Kind als auch ein erfolgreiches Studium zu verfolgen. Die Broschüre bietet einen Überblick über verschiedene Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten an der Ruhr-Universität, sowie Antworten auf Fragen zu Betreuungsmöglichkeiten, finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und sozialrechtlichen Ansprüchen, wichtigen rechtlichen Regelungen und zu Möglichkeiten und Rechten im Streitfall. Hinweise für internationale Studierende sind in den einzelnen Kapiteln besonders gekennzeichnet. Es sei allerdings an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die Informationen, die diese Broschüre bietet, eine persönliche Beratung nicht ersetzen können.

Die Angaben wurden sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit wird allerdings keine Haftung übernommen und es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Kritik, Hinweise und Anregungen werden gerne per E-Mail (kathrin.humpert@rub.de) entgegengenommen. **Alle Angaben beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der Broschüre im Juli 2010!**

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und stehe gerne für weitere Fragen oder eine Beratung zur Verfügung!

Kathrin Humpert

Juli 2010

Zentrale Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum
Ansprechpartnerin Sozialberatung

1. GUT BERATEN – BERATUNGSANGEBOTE AUF DEM CAMPUS.....	6
2. SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT.....	9
3. ORGANISATION DES STUDIUMS.....	12
3.1 „TEILZEITSTUDIUM“	12
3.2 BEURLAUBUNG	12
3.3 EXMATRIKULATION.....	13
4. FINANZIELLE HILFEN UND LEISTUNGEN	14
4.1 VOR DER GEBURT	14
4.1.1 Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens	14
4.1.2 Befreiung von den Studienbeiträgen an der RUB.....	14
4.1.3 ALG II - Leistungen.....	14
4.2 NACH DER GEBURT	16
4.2.1 Elterngeld	16
4.2.2 Kindergeld.....	17
4.2.3 Befreiung von den Studienbeiträgen an der RUB.....	18
4.2.4 BAföG	19
4.2.5 Unterhalt	21
4.2.6 Leistungen nach dem SGB II für Mütter/Väter und Kinder.....	23
4.2.7 Kinderzuschlag.....	25
4.2.8 Wohngeld.....	26
4.2.9 Stipendien und Stiftungen	28
5. RAHMENBEDINGUNGEN	31
5.1 KRANKENVERSICHERUNG	31
5.1.1 Gesetzliche Krankenversicherung	31
5.1.2 Private Krankenversicherung	33
5.2 JOBBEN.....	33
5.2.1 Schutzvorschriften nach dem Mutterschutzgesetz.....	33
5.2.2 Mutterschaftsgeld.....	34
5.3 WOHNEN.....	35
5.3.1 Wohnheime des AKAFÖ	35
5.3.2 Wohnberechtigungsschein (WBS).....	37

6. BETREUUNG	39
6.1 BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN AUF DEM CAMPUS.....	39
6.2 KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN CAMPUS-NÄHE	40
6.3 KINDERTAGESPFLEGE	41
6.4 OFFENE GANZTAGSSCHULE.....	43
7. KINDSCHAFTSRECHT	44
7.1 ABSTAMMUNGSRECHT.....	44
7.2 SORGERECHT	44
7.3 UMGANGSRECHT	44
7.4 NAMENSRECHT	45
7.5 STAATSANGEHÖRIGKEIT DES KINDES.....	45
8. WENN ES NICHT ANDERS GEHT - DER RECHTSWEG.....	47
8.1 WIDERSPRUCH	47
8.2 EILANTRAG/ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG.....	47
8.3 KLAGE	48
8.4 RECHTSBERATUNG.....	48
8.5 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG – BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE	48
9. MIT KIND(ERN) UNTERWEGS AUF DEM CAMPUS.....	50
9.1 STILL- UND WICKELRÄUME.....	50
9.2 HOCHSTÜHLE IN DER MENSA	50
10. VERNETZT – CAMPUS-ELTERN-TREFF	51
11 MEHR INFORMATIONEN – LINKS UND LITERATURHINWEISE	52
11.1 LITERATURHINWEISE	52
11.2 LINKS.....	52
Impressum	55

1. GUT BERATEN – BERATUNGSANGEBOTE AUF DEM CAMPUS

Studierende mit Kind stehen vor der nicht immer leichten Aufgabe, Studium, Kind, Haushalt und eventuell einen Nebenjob unter einen Hut zu bringen. Während des Studiums Eltern zu werden oder zu sein, verlangt von Studierenden in der Regel eine Menge Organisationstalent. In dieser Situation ist es wichtig, Ressourcen geschickt zu nutzen und sich über Unterstützungsangebote und finanzielle Ansprüche zu informieren. **Folgende Beratungseinrichtungen (an) der RUB bieten Beratung und Unterstützung - nicht nur, aber auch zu Fragen -, die sich für (werdende) studierende Eltern stellen können:**

BAföG-Amt des AKAFÖ

Das BAföG-Amt des AKAFÖ ist mit der Durchführung des BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) am Hochschulstandort Bochum beauftragt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Ansprechpartner für alle Fragen zum BAföG sowie zum Antrag auf BAföG selbst.

Kontakt:

Gebäude: SH, Räume 121-160
www.akafoe.de/finanzierung

BAföG-Beratung des AStA

Der AStA der Ruhr-Universität Bochum berät Studierende zu Fragen und Problemen im Bereich des BAföG.

Kontakt:

Gebäude: SH, Raum 016
Tel.: 0234/32-23 050
E-Mail: bafog@asta-bochum.de
www.asta-bochum.de
Sprechstunde: Mo 9:00 – 12:30 Uhr



Behindertenberatung des AKAFÖ

Die Behindertenberatung des AKAFÖ berät und unterstützt behinderte und chronisch kranke Studierende bei Fragen der Bewältigung, Organisation und Finanzierung ihres Studiums.

Kontakt:

Gebäude: SH, Raum 040
Tel.: 0234/32-11 530
E-Mail: szb@akafoe.de
www.akafoe.de/behindertenberatung
Öffnungszeiten: Mo - Do 8:30 – 16:30 Uhr,
Fr 8:30 – 12:30 Uhr

Beratung für internationale Studierende des AKAFÖ und des AStA

Internationale Studierende erhalten in der Beratungsstelle des AKAFÖ und des AStA fachkundige und individuelle Beratung in rechtlichen und sozialen Fragen. Zudem finden internationale Studierende Unterstützung bei der Orientierung innerhalb eines fremden Hochschulsystems sowie bei der Job- und Wohnungssuche und Hilfe bei der praktischen Bewältigung von Alltagsproblemen.

Kontakt:

Anke Reckmann
Gebäude: SH, Raum 067
Tel.: 0234/32-27 412
Öffnungszeiten: Mo – Fr 9 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
www.akafoe.de/internationales

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der RUB und ihr Team setzen sich für die Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern an der Universität ein. Auf Fakultätsebene wird die Gleichstellungsbeauftragte durch Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte für die unterschiedlichen Statusgruppen unterstützt, die Ansprechpartnerinnen vor Ort sind.

Kontakt:

FNO 02/12

Tel.: 0234/32-27837

E-Mail: gleichstellungsbuero@rub.de

www.rub.de/gleichstellungsbuero

International Office

Das International Office ist Ansprechpartner für die Beratung, Zulassung, Einschreibung und Betreuung von internationalen Studierenden, sowie für die Beratung von deutschen Studierenden, die für ein Auslandssemester oder ein Praktikum ins Ausland möchten.

Kontakt:

Gebäude: FNO, Ebene 01/02

Tel.: 0234/32-22 199

<http://international.rub.de/>

Mitarbeiter/innen-Beratung an der RUB

Das Angebot der Mitarbeiter/innen Beratung richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ruhr-Universität aller Bereiche und aller Statusgruppen. Die Beratung bietet Unterstützung bei belastenden Schwierigkeiten und Konflikten am Arbeitsplatz, die intern nicht mehr lösbar sind. Zudem ist die Mitarbeiter/innen-Beratung Anlaufstelle bei psychischen und sozialen Belastungen und Beeinträchtigungen. Die Beratung erfolgt während der Arbeitszeit, ist unabhängig und vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

Kontakt:

Dipl. Sozialarbeiterin Renate Heckmann

Gebäude: SH, Raum 2/218

Tel.: 0234/32- 23 863

E-Mail: renate.heckmann@rub.de

www.rub.de/mitarber

ProKids – Der Familienservice für Beschäftigte der RUB

Beschäftigte der Ruhr-Universität Bochum finden bei ProKids einen Ansprechpartner für Fragen und Probleme im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. ProKids unterstützt bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit, regelt Kinderbetreuung bei Veranstaltungen, organisiert regelmäßig eine Ferienbetreuung in den Schulferien und berät zur Pflege von Angehörigen. **Das Ferienangebot von ProKids ist auch für Kinder von Studierenden geöffnet.**

Kontakt:

Uwe Koßmann

Gebäude: UV 1/131

Tel.: 0234/32-14 896

E-Mail: prokids@rub.de

www.rub.de/prokids

Psychologische Beratung der Zentralen Studienberatung (ZSB)

An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Psychologischen Beratung der ZSB können sich Studierende mit allen persönlichen Anliegen und Schwierigkeiten wenden und in einem Gespräch Antworten auf Fragen und Probleme finden. Bei Bedarf und tiefer gehenden Problemen, besteht die Möglichkeit, weitere Gesprächstermine mit dem Berater/der Beraterin zu vereinbaren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZSB unterliegen der Schweigepflicht. Beratungstermine werden persönlich im Sekretariat der ZSB vergeben.

Kontakt:

Sekretariat der ZSB

Gebäude: SH, Raum 207

Öffnungszeiten: Mo-Do 10-12 Uhr (außer Di vorm.) und 14-16 Uhr

www.rub.de/zsb

Rechtsberatung des AStA

Der AStA der Ruhr-Universität Bochum bietet für Studierende eine kostenlose Rechtsberatung an.

Kontakt:

Rainer Schug

Gebäude: SH, Raum 016

Tel.: 0234/32-23 050

E-Mail: rechtsberatung@atsa-bochum.de

www.asta-bochum.de

Sprechstunden: Di 12-15 Uhr, Do 9-12 Uhr, Fr 12-14 Uhr

Sozialberatung der Zentralen Studienberatung (ZSB)

Die Sozialberatung der ZSB informiert, unterstützt und berät bei allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die sich vor und während des Studiums stellen können. **Die Sozialberatung bietet vor allem auch für Studierende mit Kind Information und Beratung in Fragen der Organisation des Studiums, der Kinderbetreuung sowie zu Fragen der Finanzierung des Studiums mit Kind.**

Kontakt:

Dipl.-Päd. Kathrin Humpert

Gebäude: OASE (nahe dem UniCenter)

Tel.: 0234/32 – 22332

E-Mail: kathrin.humpert@rub.de

www.rub.de/oase

Offene Sprechzeiten in der Oase: Di 15-17 Uhr, Mi 10-12 Uhr, Do 15-18 Uhr

Offene Sprechzeit in der ZSB, SH Raum 206: Fr 10-12 Uhr

Sozialberatung des AStA

Die Sozialberatung des AStA bietet Beratung für Studierende bei sozialen und wirtschaftlichen Fragen.

Kontakt:

René Voss

Gebäude: SH, Raum 016

Tel.: 0234/32-23 050

E-Mail: sozialberatung@asta-bochum.de

www.asta-bochum.de

Öffnungszeiten: Mo 15 – 18 Uhr, Mi 13 – 16 Uhr, Do 14 – 16 Uhr

Studienbeitrags-Service der RUB

Der Studienbeitrags-Service ist Ansprechpartner zu den Studienbeiträgen, Befreiungsmöglichkeiten von den Studienbeiträgen sowie zur Antragstellung des Studienbeitragsdarlehens der NRW-Bank.

Kontakt:

Daniela Mücher, Theodoros Markakidis und Jennifer Gärtner

Gebäude: UV 0/20

Tel.: 0234/32-27355 /-29138

E-Mail: studienbeitrag@uv.rub.de

www.rub.de/studienbeitrag

Sprechstunden: Mo-Fr 9-12 Uhr und Mo, Mi, Do 13:30-15 U

2. SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT

Situationen, in denen eine Schwangerschaft ungeplant eintritt, können mit Sorgen, Konflikten und eventuell auch mit Überlegungen eines Schwangerschaftsabbruchs verbunden sein. Für eine solch schwierige Entscheidung bleibt nur wenig Zeit. Schwangerenberatungsstellen begleiten schwangere Frauen in diesem Entscheidungsprozess und informieren zudem über soziale und rechtliche Fragen, sowie über private und öffentliche Unterstützungsmöglichkeiten.

Rechtslage Schwangerschaftsabbruch

Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel

Ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Empfängnis (Empfängnis bedeutet für diese Berechnung zwei Wochen nach Beginn der letzten Regelblutung) ist auf Verlangen der Frau nach einer Beratung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle zulässig. Die Beratungsstelle stellt nach der verpflichtenden Beratung eine Beratungsbescheinigung aus, die den Namen der Klientin und das Datum enthalten muss, an dem die Beratung stattgefunden hat. Diese Bescheinigung ist dem Arzt/der Ärztin vorzulegen, der/die den Abbruch durchführen soll. Zwischen dem Beratungsgespräch und dem Schwangerschaftsabbruch müssen mindestens 3 Tage liegen. Die Beratung bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle ist kostenlos.



Für die Schwangerschaftskonfliktberatung gelten folgende gesetzliche Auflagen:

- Es wird *erwartet*, dass die Klientin Gründe nennt, die zu der Überlegung zu einem bzw. zu der Entscheidung für einen Abbruch führen. Die Beraterin/der Berater wird der Klientin anbieten, über diese Gründe zu sprechen und gemeinsam eine Entscheidung zu treffen. Dieses Angebot kann von der Klientin abgelehnt werden.
- Das Gesetz sieht vor, dass der Klientin die rechtliche Bedeutung eines Schwangerschaftsabbruchs verdeutlicht wird: Zu einem Abbruch soll sich nach dem Gesetz eine Frau nur dann entscheiden, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die Frau in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Entscheidung, ob dies auf die jeweilige Situation der Frau zutrifft, bleibt bei ihr selbst und liegt nicht bei dem Berater/der Beraterin.
- Die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle sind verpflichtet, ihre Arbeit zu dokumentieren. Hierzu zählt auch die anonyme Dokumentation des Gespräches und der angebotenen Hilfsmöglichkeiten.
- Alle Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht.

- Auf Wunsch muss die Beratung anonym durchgeführt werden.
- Nach erfolgter Beratung hat die Klientin Anspruch auf eine Beratungsbescheinigung (nicht bei Beratungsstellen der Caritas bzw. des Sozialdienstes katholischer Frauen!). Die Bescheinigung darf keine Informationen zu dem Inhalt des Gesprächs enthalten.

Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation

Wenn eine medizinische Indikation vorliegt, das heißt, wenn durch die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben bzw. die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau ernstlich gefährdet ist, ist eine Beratung nicht verpflichtend. Bei medizinischer Indikation gibt es auch keine gesetzliche Frist für die Durchführung des Abbruchs. Die Ärztin/der Arzt, die/der die Indikation festgestellt hat, darf nicht selbst den Abbruch vornehmen.

Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation

Im Falle einer kriminologischen Indikation ist eine Beratung nicht durch das Gesetz vorgeschrieben. Eine kriminologische Indikation ist dann gegeben, wenn die Schwangerschaft sehr wahrscheinlich auf einer Sexualstraftat, bspw. einer Vergewaltigung, beruht. Die Ärztin oder der Arzt, die/der die Indikation festgestellt hat, darf nicht selbst den Abbruch vornehmen. Für eine kriminologische Indikation ist es nicht notwendig, dass die Straftat zur Anzeige kam. Der Abbruch darf bei dieser Indikation nur bis zum Ende der 12. Woche nach der Befruchtung durchgeführt werden.

Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs

Die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs werden weder von den gesetzlichen noch von den privaten Krankenversicherungen übernommen. Das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen regelt die Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung für Frauen mit geringem oder ohne eigenes Einkommen. Hierbei bleibt das Einkommen des Ehepartners oder der Eltern unberücksichtigt. Liegen die persönlichen verfügbaren Einkünfte unter 966 € netto im Monat, werden die Kosten vom jeweiligen Bundesland übernommen. Für jedes unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze von 966 € um 228 € sowie um weitere 250 €, wenn die Miete einen Betrag von 250 € übersteigt. Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme gelten ebenfalls als erfüllt, wenn man Sozialleistungen bezieht. Hierzu zählt auch BAföG.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss **vor** der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs bei einer gesetzlichen Krankenversicherung gestellt werden. Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs mit Indikation werden von den gesetzlichen Krankenversicherungen getragen. Private Krankenversicherungen erstatten in der Regel lediglich die Kosten von Abbrüchen aufgrund medizinischer Indikation. Die Übernahme der Kosten eines Abbruchs mit kriminologischer Indikation muss im Einzelfall mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung geklärt werden.

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Bochum:

donum vitae e.V.

Am Kortländer 1
44787 Bochum
Tel.: 0234/64 08 904
www.donumvitae.org

Evangelisches Beratungszentrum

Westring 26
44787 Bochum
Tel.: 0234/91 33 391
www.diakonie-ruhr.de

pro familia

Hans-Böckler-Str. 10a
44787 Bochum
Tel.: 0234/12 320
www.profamilia.de

Sozialdienst katholischer Frauen (ohne Beratungsnachweis!)

Bergstr. 224
44807 Bochum
www.beratung-caritas-essen.de

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer Wattenscheid e.V.

Probst-Hellmich-Promenade 29
44866 Bochum
Tel.: 02327/37 39
www.skfm-wattenscheid.de

3. ORGANISATION DES STUDIUMS

Wie sich die Planung und Organisation eines Studiums mit Kind gestaltet, ist individuell verschieden und hängt stark von den persönlichen, sozialen und finanziellen Ressourcen und Umständen ab. So gestaltet sich die Situation studierender Eltern höchst unterschiedlich und ebenso unterschiedlich gestaltet sich die Organisation des Studiums.

Letztlich ist die Frage entscheidend, wie viel Zeit für das Studium aufgewendet werden kann. Dies ist abhängig von der Betreuungssituation des Kindes, der finanziellen Absicherung (d.h. wie viel man jobben muss), der persönlichen Situation und dem sozialen Netzwerk des/der Studierenden.

3.1 „TEILZEITSTUDIUM“

Die Regelstudienzeiten sowie Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge sind auf Studierende ausgerichtet, die neben dem Studium keine bzw. nur geringe zeitliche Ressourcen für familiäre Aufgaben oder Nebentätigkeiten aufzubringen haben. Ein Vollzeitstudium lässt sich für Studierende mit Kind jedoch oftmals nicht realisieren und so studieren sie häufig de facto nur in Teilzeit. Dies ist prinzipiell möglich, wirkt sich aber auf die Zahl der Fachsemester aus und hat eine Überschreitung der Regelstudienzeit zur Folge, was negative Konsequenzen auf das BAföG und auf Studienkredite haben kann.

Für die Planung und Organisation eines reduzierten oder faktischen Teilzeitstudiums empfiehlt sich eine Beratung bei der Studienfachberatung.



3.2 BEURLAUBUNG

Schwangere Studentinnen können sich aufgrund der bevorstehenden Geburt und der Pflege und Erziehung des Kindes beurlauben lassen. Allerdings ist eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester generell nicht möglich.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die/der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes wird – in Anlehnung an die tariflichen Regelungen – ein Beurlaubungszeitraum von 3 Jahren als angemessen angesehen. Gegebenenfalls sind darüber hinaus Ausnahmeregelungen möglich.

Ein Antrag auf Beurlaubung kann im Studierendensekretariat während der Rückmeldefristen gestellt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung wird nur aus triftigen Gründen bewilligt. Wird eine rückwirkende Beurlaubung genehmigt, so wird auch der Studienbeitrag erstattet.

Folgende Aspekte sollten bei der Entscheidung für/gegen eine Beurlaubung bedacht werden:

- Beurlaubte Studierende bleiben an ihrer Hochschule immatrikuliert.
- Beurlaubte Studierende zahlen einen reduzierten Sozialbeitrag (Bei einer Beurlaubung wg. Schwangerschaft 14 €; bei einer Beurlaubung wg. Pflege und Erziehung eines Kindes 98 €)
- Beurlaubte Studierende erhalten kein Semesterticket, da sie lediglich einen reduzierten Sozialbeitrag zahlen.
- Studierende zahlen für ein Urlaubssemester keine Studienbeiträge.
- Urlaubssemester zählen lediglich als Hochschulsemester, nicht als **Fachsemester**.
- Während des Zeitraums der Beurlaubung ruhen die BAföG-Zahlungen, da Studierende im Urlaubssemester nicht gefördert werden. Studierende sind dazu verpflichtet, das Amt für Ausbildungsförderung darüber zu informieren, wenn ein Antrag auf Beurlaubung gestellt wurde. Während des Zeitraums der Beurlaubung ruhen die BAföG-Zahlungen. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird das BAföG weiter gezahlt.
- Eine Beurlaubung hat in den meisten Fällen eine Einstellung der eigenen Kindergeldzahlungen zur Folge. Ausnahmen bestehen bei Beurlaubungen in der Mutterschutzfrist, wegen Krankheit und zur Durchführung eines Praktikums, welches mit der Ausbildung in Zusammenhang steht.
- Beurlaubte Studierende sind nicht prüfungsberechtigt (dies gilt nicht für den Beurlaubungsgrund Pflege und

Erziehung eines Kindes!). Im Urlaubssemester ist allerdings eine Wiederholung einer nicht-bestandenen Prüfung möglich.

- Studierende, die sich aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes beurlauben lassen, sind seit dem Sommersemester 2009 prüfungsberechtigt. Das bedeutet, sie können trotz der Beurlaubung an Veranstaltungen teilnehmen und Prüfungen ablegen.
- Beurlaubte Studierende haben die Möglichkeit, ALG II zu beantragen. Dies gilt allerdings nicht, wenn im Urlaubssemester aufgrund der Pflege und Erziehung eines Kindes weiterhin Veranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden.

3.3 EXMATRIKULATION

Für einige Studierende, die Eltern werden, kann sich die Frage stellen, ob sie sich (vorübergehend) exmatrikulieren. Bei einer Entscheidung für oder gegen eine Exmatrikulation sollten folgende Aspekte bedacht werden:

- Zulassungsbeschränkte Studienplätze können im Falle einer Exmatrikulation verlorengehen, hierbei kann es darauf ankommen, in welchem Semester man ist. (Eine Beratung beim Studienfachberater/bei der Studienfachberaterin ist empfehlenswert.)
- Während der Zeit der Exmatrikulation können in den Studienfächern neue Studienordnungen eingeführt werden, so dass bereits erbrachte Leistungen nicht mehr anerkannt werden, oder neue Prüfungsanforderungen gestellt werden.

4. FINANZIELLE HILFEN UND LEISTUNGEN

4.1 VOR DER GEBURT

4.1.1 BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS

Ziel der Bundesstiftung ‚Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens‘ ist es, schwangeren Frauen in Notlagen unbürokratisch zu helfen, und ihnen durch diese Hilfe die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Die Stiftung bietet vor allem Hilfe bei der Erstausrüstung des Kindes, der Weiterführung des Haushalts, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes. Höhe und Dauer der Unterstützungsleistung richten sich individuell nach den Umständen der persönlichen Notlage sowie nach den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen in Notlagen.

Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine persönliche finanzielle Notlage (Prüfung der Einkommensverhältnisse durch eine anerkannte Beratungsstelle),
- Wohnsitz oder ständiger Aufenthalt in Deutschland und
- ein Schwangerschaftsattest, z.B. Mutterpass.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Hilfe der Stiftung. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung ist **vor der Geburt** bei einer der Schwangerschaftsberatungsstellen (z.B. Caritas, pro familia, donum vitae, Diakonisches Werk, Sozialdienst katholischer Frauen) zu stellen.

Informationen im Internet:

www.bundesstiftung-mutter-kind.de



4.1.2 BEFREIUNG VON DEN STUDIENBEITRÄGEN AN DER RUB

Seit dem Wintersemester 09/10 werden an der Ruhr-Universität Bochum schwangere Studentinnen auf Antrag für die gesamte Dauer der Schwangerschaft von der Zahlung des Studienbeitrags befreit. Ein Antrag auf Befreiung kann über RUBICon gestellt werden oder direkt bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Studienbeitrags-Service.

Antragstellung und Information:

Studienbeitrags-Service

UV 0/20

Tel.: 0234/32-27355

E-Mail: studienbeitrag@uv.rub.de

www.rub.de/studienbeitrag

4.1.3 ALG II-LEISTUNGEN

Mehrbedarf in der Schwangerschaft

Die Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II von Studierenden von SGB II-Leistungen („Hartz IV“) bezieht sich auf den ausbildungsgeprägten Bedarf. Studierende können allerdings Leistungen nach dem SGB II für den sogenannten nicht ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf geltend machen. Hierzu zählt auch der Unterhaltsbedarf, der zurückzuführen ist auf Schwangerschaft. Hilfebedürftigen Studentinnen wird ab der 13. Schwangerschaftswoche der

Mehrbedarf bei Schwangerschaft nach § 21 Abs. 2 SGB II gezahlt. Mit diesem Mehrbedarf sollen zusätzliche Aufwendungen für Ernährung, für die Reinigung der Wäsche und für die Körperpflege erfasst werden. Die Zahlung des Mehrbedarfs erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin, auch wenn dieser von dem berechneten Geburtstermin abweicht. Die Höhe des Mehrbedarfs für werdende Mütter beträgt 17% der individuell zustehenden Regelleistung:

Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)	
Regelleistungshöhe	Höhe des Mehrbedarfs (im Monat)
§ 20 Abs. 2 SGB II Alleinerziehende, Alleinstehende (100 %)	61 €
§ 20 Abs. 3 SGB II Volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (90 %)	55 €

Einmalige Leistung für Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Ogleich Studierende generell von dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV) zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, können sie eine einmalige Leistung für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft beantragen (§ 23 Abs. 3 SGB II). Der Bedarf muss nach der Besonderheit des Einzelfalles befriedigt werden (Sondergrößen, erhöhter Wäsche- und Kleidungsbedarf etc.). Es gibt keine festgelegten Sätze für die Erstausrüstung der Bekleidung bei Schwangerschaft. Die Stadt Hamburg hat ihre Sätze veröffentlicht. Dort erhält eine Schwangere zurzeit (Stand: Nov. 2009) 120 € für die Schwangerenerstausrüstung. Auch das Sozialgericht Lüneburg beurteilte in einem Beschluss vom

20.06.2005 eine Pauschale von 120 € als angemessen. Handelt es sich um eine zweite Schwangerschaft innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren oder weniger, kann die Leistung für die Erstausrüstung gekürzt werden.

Einmalige Leistung für Erstausrüstung: Babypauschale

Hilfebedürftige Studierende haben anlässlich der Geburt eines Kindes einen Anspruch auf eine Baby-Erstausrüstung gemäß § 23 Abs. 3 SGB II. Auch bei dieser einmaligen Leistung sehen weder das Gesetz noch die Dienstweisungen der Agentur für Arbeit eine einheitlich festgelegte Pauschale vor. Die Stadt Hamburg hat ihre Erstausrüstungs-Pauschalen veröffentlicht: In Hamburg beträgt die Babypauschale 500 € und soll alle geburtsbedingten Bedarfe wie z.B. Säuglingsausrüstung und Babykleidung, Kinderwagen, Kinderbett oder Wickeltisch abdecken. Sie soll in drei Teilbeträgen ausgezahlt werden. Der erste Teilbetrag von 200 € vor der Geburt, der zweite Teilbetrag von 130 € bei der Geburt und der dritte Betrag von 170 € sechs Monate nach der Geburt. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg spricht sich für einen Sonderbedarf anlässlich der Geburt des Kindes von ca. 500 € aus.

ALG II in Fällen besonderer Härte

Studierende sind im Regelfall von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV-Leistungen“) ausgeschlossen, da sie grundsätzlich BAföG-berechtigt sind. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II regelt allerdings, dass im Falle eines besonderen Härtefalls Studierende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den ausbildungsgeprägten Bedarf als Dar-

lehen erhalten können. Allerdings lässt sich die Frage, wann ein solcher Härtefall vorliegt, nicht einheitlich beantworten. Im Allgemeinen *kann* von einem besonderen Härtefall gesprochen werden, wenn der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf, oder konkret nicht möglich ist. Beispiele hierfür *können* sein:

- Studierende, deren BAföG-Leistungen unterhalb des Existenzminimums liegen und die einer Nebentätigkeit nicht nachgehen können
- Behinderte und kranke Menschen
- Alleinerziehende, die nicht arbeiten können
- Schwangere in der fortgeschrittenen Schwangerschaft
- Menschen, die aus persönlichen Gründen nicht arbeiten können
- Menschen in der Examensphase

ALG II bei Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft

Beurlaubte Studierende sind nicht BAföG-förderwürdig und können somit Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) beantragen.



Internationale Studierende

Internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums können keine ALG II- Leistungen („Hartz IV“) in Anspruch nehmen. Eine Inanspruchnahme zu einer Aufenthaltsbeendigung führen würde, da die Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis der Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Mittel nicht mehr gegeben wäre.

Studierende der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz können ALG II-Leistungen im Zusammenhang mit

der Geburt des Kindes ohne negative Auswirkungen in Anspruch nehmen. Dies ist auch bei Leistungsbezug während eines Urlaubssemesters der Fall.

Antragstellung:

Leistungen nach dem SGB II werden bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen ARGE bzw. beim jeweiligen kommunalen Träger beantragt. Welcher Sozialleistungsträger für den jeweiligen Wohnort zuständig ist, lässt sich auf den Internetseiten der Agentur für Arbeit herausfinden: www.arbeitsagentur.de

Für Studierende ist vor der Beantragung von ALG II-Leistungen eine Beratung bei der Sozialberatung der ZSB empfehlenswert.

Ein Antrag auf Leistungen sollte so schnell wie möglich beim zuständigen Träger (auch telefonisch) gestellt werden, denn Leistungen werden ab dem Tag der Antragstellung gezahlt.

4.2 NACH DER GEBURT

4.2.1 ELTERNGELD

Das Elterngeld wurde zum 1. Januar 2007 eingeführt. Es ist eine staatliche Lohnersatzleistung, die den durch die Betreuung eines Kindes entstehenden Verdienstaufschlag teilweise ersetzen soll. Auch Studierende können Elterngeld erhalten. Hierzu muss das Studium nicht unterbrochen werden.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,

- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Beim Studium kommt es – anders als bei der Erwerbstätigkeit – nicht auf die Zahl der Wochenstunden an, die für das Studium aufgewendet werden.

Das Elterngeld beträgt 67 % des vor der Geburt des Kindes durchschnittlichen monatlich bereinigten Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 €. Das gezahlte Elterngeld beträgt mindestens 300 € im Monat. Studierende Eltern erhalten in der Regel den Mindestsatz von 300 €. Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Die Familien bekommen in diesem Fall 10 %, mindestens aber 75 € mehr Elterngeld im Monat. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um 300 € pro Kind.

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei ein Elternteil mindestens für 2 Monate und höchstens für 12 Monate Elterngeld erhalten kann. Alleinerziehende können allein bis zu 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen.

Es besteht die Möglichkeit, dass Elterngeld bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Anzahl der Monate zu dehnen. In diesem Fall kann eine Person 24 Monate halbes Elterngeld beziehen und eine alleinerziehende Person bis zu 28 Monate.



Internationale Studierende

Studierende aus einem Drittstaatenland mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16 AufenthG haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf die Fami-

lienleistungen **Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss**. Ansprüche entstehen erst ab dem Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 AufenthG.

Studierende mit Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU, aus EU- oder EWR-Staaten oder der Schweiz haben Anspruch auf alle oben genannten Familienleistungen.

Angehörige der Türkei, Marokkos, Tunesiens und Algeriens haben Anspruch auf Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss, wenn sie als Studierende pflichtversichert sind.

Beantragung:

Das Elterngeld kann schriftlich nach der Geburt des Kindes bei der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Elterngeldstelle beantragt werden.

Die jeweils zuständige Elterngeldstelle in NRW ist zu finden unter:
www.elterngeld.nrw.de

4.2.2 KINDERGELD

Eltern erhalten Kindergeld, insofern sie in Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Es kann immer nur eine Person für ein und dasselbe Kind Kindergeld erhalten. Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden, erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, in dessen Haushalt das Kind lebt. Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

- für die ersten zwei Kinder jeweils 184 €
- für das dritte Kind 190 €
- für jedes weitere Kind 215 €

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet. Darüber hinaus wird für Kinder in der Ausbildung Kindergeld gezahlt, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben und zwar längstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienstes, da den Eltern für die Zeit der Ableistung des Dienstes selbst kein Kindergeld gezahlt wird. Für ein über 18 Jahre altes Kind wird allerdings generell kein Kindergeld gezahlt, wenn seine Einkünfte und Bezüge im Kalenderjahr mehr als 7.680 € betragen. Hierbei zählt BAföG mit dem Zuschussanteil zu 50% als Einkommen. Mit jedem Monat eines Kalenderjahres, in dem kein Kindergeldanspruch besteht, sinkt die Einkommensgrenze entsprechend!



Internationale Studierende

Vgl. Punkt 4.2.1

Beantragung und weitere Informationen:

Kindergeld kann nach der Geburt bei der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit schriftlich beantragt werden.

Weitere Informationen und Antragsformulare unter: www.familienkasse.de

4.2.3 BEFREIUNG VON DEN STUDIENBEITRÄGEN AN DER RUB

Studierende mit minderjährigen Kindern können sich an der RUB auf Antrag von den Studienbeiträgen befreien lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Studierende mit dem Kind zusammen in einem Haushalt lebt. Der Befreiungsgrund gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für Adoptivkinder, Pflegekinder und Kinder des Ehepartners/der Ehepartnerin.

Eine Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags ist bis zur doppelten Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem man eingeschrieben ist, möglich, wobei hierbei alle Hochschulsemeister gezählt werden, die man an einer deutschen Hochschule bislang eingeschrieben war. Eine Befreiung ist auch im Zweitstudium möglich. Ein Antrag auf Befreiung kann direkt bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Studienbeitrags-Service oder über RUBIcon gestellt werden.

Antragstellung und Information:

Studienbeitrags-Service

UV 0/20

Tel.: 0234/32-27355

E-Mail: studienbeitrag@uv.rub.de

www.rub.de/studienbeitrag

4.2.4 BAFÖG

Das Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz (BAföG) soll Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglichen, eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entspricht – unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie. Anspruch auf BAföG-Leistungen haben alle Studierenden, die die im Gesetz festgelegten persönlichen Voraussetzungen erfüllen (§§ 8 BAföG). Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Der Umfang der Leistungen ist abhängig vom Bedarf der Antragsstellerin/des Antragsstellers und vom Einkommen der Eltern/des Ehegatten der Antragsstellerin/des Antragsstellers. Das BAföG sieht einige Sonderregelungen für schwangere Studentinnen und studierende Eltern vor:

Altersgrenze – BAföG ab 30

In der Regel wird Ausbildungsförderung nur dann geleistet, wenn der/die Auszubildende das 30. Lebensjahr zu Beginn des Studiums noch nicht vollendet hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Auszubildende „aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen“ (§ 10 Abs.3 BAföG). Wenn die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren (diese Altersbeschränkung gilt nicht für Kinder mit „Behinderungen“ nach Definition des Schwerbehindertengesetzes) die alleinige Ursache für einen verzögerten Studienbeginn darstellt, können BAföG-Leistungen auch bei einem Studienbeginn nach dem 30. Geburtstag bewilligt werden

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Broschüre stand leider noch nicht fest, ob die geplanten BAföG-Neuerungen zum Winter-

semester 2010/2011 in Kraft treten. Möglicherweise gelten ab dem Wintersemester 2010/2011 u.a. folgende Änderungen:

- Die Altersgrenze für den Beginn des Masterstudiums wird auf 35 Jahre angehoben.
- Der bislang notwendige Kausalzusammenhang zwischen Kindererziehung und später Aufnahme des Studiums für das Hinausschieben der Altersgrenze entfällt. Kindererziehungszeiten würden dann auf die Altersgrenze angerechnet.

Ausbildungsunterbrechung

Studentinnen, die aufgrund der Schwangerschaft und/oder der Geburt gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, erhalten weiterhin BAföG-Leistungen, wenn die Unterbrechung der Ausbildung nicht länger dauert als drei Monate. Dauert die Ausbildungsunterbrechung länger als drei Monate, besteht die Möglichkeit, sich beurlauben und die BAföG-Zahlungen für diese Zeit ruhen zu lassen (vgl. 3.1).

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Studium muss dem BAföG-Amt unverzüglich mitgeteilt werden, da die Zahlungen mit Beginn der Beurlaubung gestoppt werden. Bereits erhaltene Zahlungen müssen zurückgezahlt werden. Beurlaubte Studierende können in dieser Zeit ALG II-Leistungen („Hartz IV“) beantragen (vgl. 3.1).

Umfang der Leistungen – Kinderbetreuungszuschlag

Der Umfang der Ausbildungsförderung ist für Studierende mit Kind nicht höher als für Studierende ohne Kind, da die BAföG-Zahlungen lediglich den ausbildungsbedingten Bedarf abdecken, nicht jedoch Mehraufwendungen für die Pflege und Erziehung eines Kindes. Für Studierende mit und ohne Kind gelten dieselben Bedarfssätze, jedoch haben Studierende mit Kind die Möglichkeit, einen Kinderbetreuungszuschlag zu erhalten.

Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind zusammenleben, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderzuschlag in Höhe von 113 €/mtl. für das erste und 85 €/mtl. für jedes weitere Kind. Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Vollzuschuss gezahlt und muss nicht zurückgezahlt werden. Erhalten beide Elternteile BAföG, kann nur ein Elternteil den Kinderbetreuungszuschlag beziehen.

Erhöhter Einkommensfreibetrag

BAföG-Empfänger/innen können kontinuierlich einem 400 €-Job nachgehen, ohne dass die BAföG-Leistungen gekürzt werden. Für jedes Kind des/der Auszubildenden erhöht sich der monatliche Freibetrag um 470€ (§ 23 Abs.1 BAföG).

Verzögerter Leistungsnachweis

Ab dem 5. Fachsemester wird Ausbildungsförderung nur bei Vorlage eines Leistungsnachweises geleistet. Der Leistungsnachweis besteht in der Regel aus einer nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Hochschule, aus der hervorgeht, dass der/die Studierende bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters die üblichen Leistungen erbracht haben wird.

Fällt die Zeit der Schwangerschaft und/oder Erziehung des Kindes unter 10 Jahren in die ersten 4 Semester des Studiums, so kann das BAföG-Amt die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Wird die Förderungshöchstdauer infolge einer Schwangerschaft und/oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren überschritten, kann „für eine angemessene Zeit Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Folgende Verlängerungszeiten des Studiums infolge von Schwangerschaft und Kindererziehung werden als „angemessen“ betrachtet:

Schwangerschaft	1 Semester
bis zum 5. Lebensjahr des Kindes	1 Semester pro Lebensjahr
für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes	insgesamt 1 Semester
für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes	insgesamt 1 Semester

Eine Verlängerung der Ausbildungsförderung kann insgesamt maximal 8 Semester betragen. Die Förderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus erfolgt, wird als Vollzuschuss geleistet und muss nicht zu-

rückgezahlt werden. Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Darlehensrückzahlung

Die Darlehensrückzahlung erfolgt in der Regel 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer. In der Rückzahlungsphase kann man aufgrund eines geringen Einkommens einen Freistellungsantrag stellen, der eine zinslose Stundung des Darlehens bewirkt. Der Grundfreibetrag von 1040 € wird um einen zusätzlichen Freibetrag von je 470 € pro Kind erhöht. Allein erziehende können mit den entsprechenden Nachweisen zudem Kosten für die Fremdbetreuung ihrer Kinder geltend machen und zusätzlich bis zu 175 € monatlich für das erste und je 85 € für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.



Internationale Studierende

Internationale Studierende mit einer reinen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums haben keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG. § 8 BAföG definiert allerdings einige Ausnahmen, über die die BAföG-Abteilung des AKAFÖ informiert.

Weitere Informationen:

Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.das-neue-bafog.de
 Ansprechpartner für Bochumer Studierende:
 AKAFÖ
 Studierendenhaus
www.akafoe.de/finanzierung

4.2.5 UNTERHALT

Kindesunterhalt

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechts sind Betreuung, Pflege und Erziehung eines Kindes im eigenen Haushalt. Demzufolge ist der Elternteil, der das Kind weder betreut, noch in dessen Haushalt das Kind lebt, bar unterhaltspflichtig. Dieser Barunterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt.

Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vom aktuellen Einkommen des Elternteils, der Barunterhalt leisten muss, sowie vom Alter des Kindes und der Zahl der Personen, denen Unterhalt zusteht, ab. Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Die Hälfte des Kindergeldes kann der barunterhaltspflichtige Elternteil vom Mindestunterhalt abziehen, sodass sich der Zahlungsbetrag vom Mindestunterhalt unterscheidet. Seit dem 1. Januar 2010 gelten folgende Mindestunterhaltssätze woraus folgende faktischen Zahlungsbeträge resultieren:

Alter des Kindes	Gesetzlicher Mindestunterhalt	Zahlungsbetrag
0-5 Jahre	317 €	225 €
6-11 Jahre	364 €	272 €
12-17 Jahre	426 €	334 €

Der unterhaltsverpflichtete Elternteil ist allerdings nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehaltes zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Der monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern bei einem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 900 € und bei einem nicht-erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 770 €. Bei volljährigen Kindern liegt der Selbstbehalt bei erwerbstätigen und nicht-

erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen bei 1100 €.

Unterhaltsvorschuss

In Fällen, in denen der unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts zahlt, ist es möglich, beim Jugendamt für das Kind einen Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Der barunterhaltspflichtige Elternteil soll hierbei durch die staatliche Leistung nicht entlastet werden, sondern etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gehen auf das Land über, welches diese Ansprüche geltend macht und ggf. einklagt und vollstreckt. Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nur unregelmäßig Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weitere Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss sind außerdem, dass man

- Auskünfte über den zahlungspflichtigen Elternteil erteilt,
- bereit ist, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- mit dem anderen Elternteil nicht zusammenlebt und man
- nicht verheiratet ist.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter des Kindes und wurde zum 1. Januar des Jahres 2010 erhöht:

Alter des Kindes	Monatlicher Zahlbetrag
Kinder bis unter 6 Jahren	133 €
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	180 €

Die Dauer der Unterhaltsvorschussleistungen ist zeitlich begrenzt. Unterhaltsvorschuss wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet in jedem Fall spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird.



Internationale Studierende

Vgl. Punkt 4.2.1

Beantragung:

Unterhaltsvorschuss kann schriftlich beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags gezahlt werden.

Unterhaltsbeistandschaft

Die Beistandschaft ist ein Angebot des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für den Elternteil eines Kindes, dem das alleinige Sorgerecht zusteht. Die Beistandschaft ist ein kostenloses und freiwilliges Hilfsangebot bei...

...der Feststellung der Vaterschaft und...

...der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Die Beistandschaft ist ein von der Staatsangehörigkeit des Kindes unabhängiges Angebot. Voraussetzung für die Hilfe ist, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Bereits vor der Geburt des Kindes kann die Beistandschaft beantragt werden, wenn die werdende Mutter nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsamen Sorgeerklärungen abgegeben haben. Nach der Geburt kann die Beistandschaft jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden. Die Beistandschaft kann von vornherein oder auch später auf bestimmte Aufgaben beschränkt werden.



Internationale Studierende

Das Jugendamt bietet auch ausländischen Studentinnen Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind gegenüber einem in Deutschland lebenden Kindesvater in Form der Unterhaltsbeistandschaft an.

4.2.6 LEISTUNGEN NACH DEM SGB II FÜR MÜTTER/VÄTER UND KINDER

Mehrbedarfszuschlag für allein Erziehende

Der Mehrbedarfszuschlag für allein Erziehende ist eine Leistung nach § 21 SGB II. Studierende sind zwar regulär von SGB II – Leistungen („Hartz IV“) für den Ausbildungsbedarf und den Bedarf für die allgemeine Lebenshaltung nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, dieser Ausschluss gilt allerdings nicht für Mehrbedarfe aufgrund von Schwangerschaft, Krankenkost, Alleinerziehung oder Einmalleistungen anlässlich Schwangerschaft und Geburt. Gemäß § 21 Abs.3 SGB II steht der Mehrbedarfszuschlag für allein Erziehende hilfebedürftigen Studierenden zu, die ohne Partner/in mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Die Ausübung des Umgangsrechtes führt nicht zu einer Beseitigung des Anspruches auf den Mehrbedarfszuschlag.

Die Höhe des Mehrbedarfszuschlags für allein Erziehende ist abhängig von der Zahl der Kinder sowie deren Alter und stellt sich wie folgt dar:

Kinderzahl & Alter	Prozent der Regelleistung	Monatlicher Betrag
1 Kind unter 7 Jahren	36%	129 €
1 Kind ab 7 Jahren	12 %	43 €
2 Kinder unter 16 Jahren	36 %	129 €
2 Kinder ab 7 Jahren, davon mind. 1 unter 16 Jahren	24 %	86 €
3 Kinder, davon mind. 2 Kinder unter 16 Jahren	36 %	129 €
3 Kinder ab 16 Jahren	36 %	129 €

Sozialgeld

Der allgemeine Leistungsausschluss von Studierenden von Leistungen für den Ausbildungs- und Lebensbedarf gilt nicht für deren Kinder. Ihnen kann als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihrer studierenden Eltern Sozialgeld gemäß § 28 SGB II gewährt werden, wenn ihr eigenes Einkommen nicht ausreichend ist. Sozialgeld beinhaltet die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Voraussetzung der Gewährung von Sozialgeld ist die Hilfebedürftigkeit.

Für Kinder liegt die Regelleistung bis zu ihrem 6. Geburtstag bei 215 € im Monat. Kinder ab 7 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten eine Regelleistung von 251 € monatlich. Zu der Regelleistung kommen angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung für das Kind hinzu. Einkommen des Kindes in Form von Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss werden auf das Sozialgeld angerechnet. Das bedeutet, das Sozialgeld mindert sich stets um die Summe des Kindergeldes und ggf.

auch um die Höhe des Unterhalts oder Unterhaltsvorschusses. Elterngeld bleibt beim Sozialgeld außer Betracht. Falls die studierenden Eltern im Verhältnis zu ihrem Existenzminimum noch genügend Überschusseinkommen erzielen, so geht auch dieses in die Berechnung des Sozialgeldes für ihr Kind ein.

Wohngeld steht in Konkurrenz zu Leistungen des SGB II, welche Kosten für die Unterkunft berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, sowohl Wohngeld als auch Sozialgeld für das Kind zu beziehen.



Internationale Studierende

Für ein in Deutschland geborenes Kind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG kommt der Bezug von Sozialgeld in Betracht, da die Mutter ebenfalls als Studentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD hat. Hierbei wird allerdings dringend zu einer Beratung und einem vorherigen Gespräch mit der Ausländerbehörde geraten!!!

Sonderleistung für Schulbedarf

Seit August 2009 erhalten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, nach § 24a SGB II jährlich 100 € für Schulbedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schüler/die Schülerin oder mindestens ein im Haushalt lebendes Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat. Die 100 € für Schulbedarf werden jeweils zum 1. August eines Jahres gezahlt.

Härtefallregelung

Wenn Studierende kein BAföG erhalten, *kann* eine Unterstützung durch ALG II in Form eines Darlehens in Fällen besonderer Härte gewährt werden (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II). ‚Besondere Härte‘ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Ob der Fall einer besonderen Härte gegeben ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Folgende Fälle können nach bereits erfolgten Rechtsprechungen auf eine besondere Härte hindeuten:

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann nicht verlangt werden, oder ist kaum möglich, z.B. wegen Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren, Schwangerschaft oder Behinderung.
- Der/die Studierende befindet sich kurz vor dem Abschluss des Studiums in der Prüfungsphase und die finanzielle Grundlage des Studiums, welche zuvor gesichert war, ist entfallen und der/die Studierende hat begründete Aussichten, nach dem Studium eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können.
- Die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG wird wegen einer Behinderung oder schweren Erkrankung überschritten und der/die Studierende hat anderenfalls kaum eine Chance auf berufliche Eingliederung.

Die Beispiele zeigen, dass ein Fall besonderer Härte im Allgemeinen vorliegen *kann*, wenn der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf, oder konkret nicht möglich ist.



Internationale Studierende

Internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

können keine ALG II- Leistungen für sich selbst in Anspruch nehmen. In der Regel führt eine Inanspruchnahme zu einer Aufenthaltsbeendung! Ausnahmen gelten für:

- Studierende mit Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU (EU-/EWR-Angehörige, Schweizer), mit Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger bzw. Arbeitnehmer oder mit Daueraufenthaltsrecht
- EU-Angehörige mit Aufenthaltsrecht zum Studium, wenn die Sozialleistungen nur in begrenztem Umfang oder ergänzend und "nicht unangemessen" in Anspruch genommen werden
- Studierende mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§28AufenthG)
- Studierende mit Aufenthaltsbefugnis bzw. aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltserlaubnis
- anerkannte Asylberechtigte/Konventionsflüchtlinge oder Studierende, bei denen menschenrechtlicher Abschiebeschutz besteht

4.2.7 KINDERZUSCHLAG

Kinderzuschlag können einkommensschwache Eltern erhalten, die mit ihren unter 25-jährigen Kindern in einem Haushalt leben. Eingeführt wurde der Kinderzuschlag, damit Eltern nicht nur aufgrund der Lebenshaltungskosten für ihre Kinder hilfebedürftig werden. Es ist eine Leistung, die den Bezug von ALG-II vermeiden soll.

Eltern haben einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, mit denen sie gemeinsam in einem Haushalt leben, wenn

- sie für diese Kinder Kindergeld beziehen,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern eine Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt,
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung des Kinderzuschlags gedeckt wird und so kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht (Mehrbedarfe sind hiervon ausgenommen).

Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt maximal 140 € im Monat für jedes im Haushalt lebende Kind.

Das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern muss sich im Bereich zwischen Mindesteinkommensgrenze und Höchsteinkommensgrenze bewegen. Eltern können den Kinderzuschlag nur dann beziehen, wenn ihre monatlichen Einnahmen eine Mindesteinkommensgrenze erreichen. Für Elternpaare liegt diese Grenze bei 900 € und für allein Erziehende bei 600 €. Der maximale Betrag des Kinderzuschlags von 140 € mindert sich um 5 € von je vollen 10 €, die das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze übersteigt. Übersteigt das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze um den ihnen maximal zustehenden Kinderzuschlag, entfällt dieser komplett (Höchsteinkommensgrenze). Die Einkünfte des Kindes werden ebenfalls berücksichtigt. Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Kind Einkünfte in Höhe des Kinderzuschlags oder höhere Einkünfte hat. Wohngeld und Kindergeld zählen hierbei nicht als Einkommen. Alleinerziehende, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss für ihr Kind erhalten, haben aus diesem Grund generell keinen oder nur einen

sehr geringen Anspruch auf Kinderzuschlag.

Beantragung und Information:

Beantragt werden kann der Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen unter:

www.familienkasse.de

4.2.8 WOHNUNGSGELD

Wohngeld soll als Wohnkostenzuschuss Haushalten mit geringem Einkommen helfen, die Wohnkosten zu tragen. Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben, können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten, auch, wenn sie tatsächlich keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG bekommen. Es gibt jedoch einige Ausnahmefälle, in denen Studierende Wohngeld beantragen können:

- Studierende, die BAföG als Bankdarlehen erhalten
- Studierende, die mit Kindern und /oder einem anderen Familienmitglied bzw. einem Partner/ einer Partnerin zusammen leben, wenn genannte Person nicht vom Wohngeld ausgeschlossen ist, weil sie z.B. ALG II oder Sozialgeld bezieht
- Studierende, die dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch (mehr) haben, z.B. Studierende im Zweitstudium, Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben und Studierende, die nach einem späten Fachrichtungswechsel nicht mehr gefördert werden können

Ob und in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der

Höhe des Einkommens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der Höhe der Kaltmiete. Wohngeld erhält man nur dann, wenn man ein Mindesteinkommen nachweisen kann und zugleich mit dem Einkommen unter einer Höchstgrenze bleibt. Die Einkommenshöchstgrenze liegt bei einem 1-Personen-Haushalt bei einem bereinigten Einkommen von 870 € netto, bei einem 2-Personen-Haushalt bei 1.190 € netto und bei einem 3-Personen-Haushalt bei 1.450 € netto. Die größere Hürde als das Höchsteinkommen stellt für Studierende in der Regel der Nachweis eines Mindesteinkommens dar. Nach der Wohngeldverwaltungsvorschrift kann es glaubwürdig sein, dass das möglicherweise bewilligte Wohngeld und das Einkommen zum Leben reichen, wenn die Einnahmen und das Wohngeld mindestens 80 % des Sozialhilfebedarfs decken.

Wohngeld und ALG II bzw. Sozialgeld sind konkurrierende Leistungen. Sie können nicht parallel bezogen werden. Dies gilt allerdings nicht für Mehrbedarfe nach dem SGB II. Wohngeld gilt im Verhältnis zu ALG II bzw. Sozialgeld als vorrangige Leistung.



Internationale Studierende

Internationale Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, können Wohngeld beantragen. ABER: Studierende aus Drittstaatenländern mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16 AufenthG haben bei der Ausländerbehörde angegeben, ihr Studium und Leben in Deutschland ohne Sozialleistungen zu finanzieren. Bei der Inanspruchnahme von Wohngeld kann es passieren, dass die

Aufenthaltserteilung zu Studienzwecken deshalb nicht verlängert wird!

Antrag und weitere Informationen:

Ein Antrag auf Wohngeld kann bei der jeweiligen kommunalen Wohngeldstelle gestellt werden. Weitere Informationen im Internet: www.bmvbs.de
www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php

4.2.9 STIPENDIEN UND STIFTUNGEN

Stipendien und Fördermöglichkeiten im Allgemeinen

Ein Stipendium ist der günstigste Weg der Studienfinanzierung, da die Förderung in der Regel nicht zurückgezahlt werden muss. Zudem bieten viele Stiftungen ihren Stipendiatinnen und Stipendiaten neben einer materiellen Förderung auch eine ideelle Förderung an, die die Möglichkeit bietet, sich interdisziplinär mit unterschiedlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen und Netzwerke aufzubauen. Oftmals ist es möglich, während des gesamten Studiums gefördert zu werden, aber es gibt auch Stiftungen, die Studierende in einer bestimmten Phase des Studiums unterstützen. Bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden häufig Studierende berücksichtigt, die sich durch besondere Begabung und soziales Engagement auszeichnen. Zu diesem Engagement kann durchaus auch zählen, eine eigene Familie zu gründen und die Herausforderung zu meistern, Kind und Studium miteinander zu vereinbaren. Für Studierende mit Kind kann es also besonders interessant sein, sich umzuschauen, ob ein Stipendium für sie in Betracht kommen könnte. Folgende Hinweise können bei der Stipendien- und Stiftungsrecherche hilfreich sein:

- Bei der Suche nach einem Stipendium/nach einer Stiftung ist es besonders wichtig, sich genau über die jeweilige Stiftung und ihren Ursprung sowie über ihre Ziele und Förderungsgedanken zu informieren.
- Die Bewerbung um eine Förderung sollte sehr gut vorbereitet werden, sorgsam erfolgen und alle von der Stiftung geforderten Unterlagen enthalten.

- Bei einigen Stiftungen ist eine Bewerbung jederzeit möglich, bei anderen gibt es festgelegte Bewerbungstermine.
- Es ist nicht ratsam, sich bei „zu vielen“ (ca. mehr als 5) Stiftungen gleichzeitig zu bewerben, da die Stiftungen in der Regel wissen möchten, ob noch Bewerbungen bei anderen Stiftungen vorliegen. Widersprechen sich die Stiftungen, bei denen man sich beworben hat, in ihren Förderungsvoraussetzungen und in ihren Zielen, droht die Bewerbung unglaubwürdig zu wirken.

Möglichkeiten der Stiftungsrecherche im Internet:

- e-fellows.net: <http://www.e-fellows.net/forms/stipdb>
- Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.stipendienlotse.de
- Die 12 staatlich unterstützten Begabtenförderungswerke online auf einen Blick: www.stipendiumplus.de
- Erfahrungsberichte von Stipendiatinnen und Stipendiaten der 12 Begabtenförderungswerke auf: www.arbeiterkind.de
- Bundesverband Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org
- Stipendienführer der ‚Zeit‘: www.zeit.de/stipendienfuehrer
- DAAD-Stipendiendatenbank mit Stipendien zur Förderung von Auslandsaufenthalten: www.daad.de

Das von der Sozialberatung der Zentralen Studienberatung (ZSB) herausgegebene **Stipendien-Info** bietet eine kurze Vorstellung zahlreicher Stiftungen. Die Broschüre ist in der ZSB erhältlich und steht auch auf der Homepage als Download bereit. Weitere Information und Unterstützung auf der Suche nach einem Stipendium bietet die Sozialberatung der ZSB.

Stipendien und Fördermöglichkeiten speziell für Studierende mit Kind

Spielraum e. V.

Spielraum e. V. will allein erziehenden Studierenden an der Ruhr-Universität Bochum einen finanziellen Spielraum geben, der hilft, einen Abbruch des Studiums zu verhindern. Die Förderung durch Spielraum e. V. erfolgt in Form eines Stipendiums in Höhe von 100 € monatlich. Die Förderungshöchstdauer beträgt zwei Semester. Darüber hinaus hilft Spielraum bei der kurzfristigen Überbrückung akuter Notsituationen. Spielraum e. V. setzt sich aktiv für eine familiengerechte Studienatmosphäre an der Ruhr-Universität ein. Damit hilft der Verein allein erziehenden Eltern an der RUB im Studium und ermöglicht eine aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen sind auf der Homepage von Spielraum e.V. zu finden.

Kontakt und Information:

Spielraum e.V.

Kathrin Humpert

Tel.: 0234/32-22 332

E-Mail: kathrin.humpert@rub.de

www.rub.de/spielraum

Hildegardis Verein

Der Hildegardis-Verein ist der älteste Verein zur Förderung von Frauenstudien in Deutschland. Mit zinslosen Darlehen fördert der Verein christliche Frauen (vor allem Katholikinnen) aller Fachrichtungen – schwerpunktmäßig in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen. Der Verein möchte insbesondere die Vereinbarkeit von Bildung, Beruf und Familie unterstützen und zu lebenslangem Lernen in verschiedenen Phasen der Biografie ermutigen. Das zinslose Darlehen ist auf maximal 10.000 € begrenzt. Die

Rückzahlung beginnt in monatlichen Raten mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Zusätzlich zur monatlichen Auszahlung des Darlehens können Studierende mit Kind eine Familienförderung von 50 € monatlich beantragen, die nicht zurückzuzahlen ist. Neben der materiellen Förderung haben die Darlehensnehmerinnen die Möglichkeit, Einzel-Coachings zu verschiedenen Themen in Anspruch zu nehmen. Die Bewerbungsfristen enden am 30. Juni und am 31. Dezember eines Jahres. Kontakt:

Hildegardis Verein e.V.

Wittelsbacherring 9

D-53115 Bonn

Tel. +49(0)228-96 59 249

www.hildegardis-verein.de

Gerda Tschira Stipendium für allein erziehende Mütter und Väter

In einigen Studiengängen ist ein Auslandsaufenthalt unerlässlich, doch vor allem für allein erziehende Studierende mit Kind ist dies mit besonderen finanziellen Belastungen und organisatorischen Herausforderungen verbunden. Das Gerda Tschira Stipendium fördert Studierende der Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik, die alleinerziehend sind und einen Studienaufenthalt im Ausland absolvieren müssen. Die Stiftung möchte den Studierenden ermöglichen, ihre Kinder für die Dauer des Aufenthaltes mitnehmen zu können. Allein erziehende Studierende im Haupt- bzw. Masterstudium der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik können sich um ein Stipendium bewerben.

Kontakt und weitergehende Informationen:

[www.klaus-tschira-stif-](http://www.klaus-tschira-stiftung.de/deutsch/aktivitas/gerdatschira.html)

[tung.de/deutsch/aktivitas/gerdatschira.html](http://www.klaus-tschira-stiftung.de/deutsch/aktivitas/gerdatschira.html)

Christiane Nüsslein-Volhard-Stiftung

Die Christiane Nüsslein-Volhard-Stiftung fördert hervorragende Doktorandinnen mit Kind in Fächern der experimentellen Naturwissenschaften und der Medizin. Die Förderung beinhaltet finanzielle Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten und Hilfen im Haushalt. Auf diese Weise soll es Doktorandinnen mit Kind in den genannten Fächern ermöglicht werden, mehr Zeit und Flexibilität für ihre wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen. Gefördert werden können Wissenschaftlerinnen aller Nationalitäten, die an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen forschen. Es wird vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt der Antragstellerin/des Antragstellers gesichert und eine ganztägige Betreuung des Kindes/der Kinde gewährleistet ist.

Kontakt und Information:

www.cnv-stiftung.de

5. RAHMENBEDINGUNGEN



5.1 KRANKENVERSICHERUNG

Für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind ist die Frage nach einer Absicherung und einer optimalen Versorgung im Krankheitsfall besonders wichtig.

5.1.1 GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Leistungsumfang

Vor und während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt kann man mit folgenden Leistungen rechnen, wenn man in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist:

- Betreuung durch Ärzte/Ärztinnen und Hebammen
- Vorsorgeuntersuchungen
- Hebammenhilfe
- Geburtsvorbereitungskurs für die Mutter
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Stationäre Entbindung
- häusliche Pflege
- ggf. Haushaltshilfe
- Übernahme der Kosten bei Fragen zur Empfängnisregelung

Die einzelnen Krankenkassen legen die genauen Leistungen fest, sodass man sich zusätzlich dort erkundigen sollte, welche Leistungen im Einzelnen von der Krankenkasse übernommen werden.

Beitrag

Familienversicherte

Familienversicherte sind als Familienmitglied beitragsfrei bei einem/einer Hauptversicherten mitversichert. Studierende können sich in der Regel bis zu ihrem 25. Geburtstag über die Familienversicherung krankenversichern, wenn ihr durchschnittliches monatliches Einkommen den Betrag von 360 € bzw. 400 € bei einem 400 €-Job nicht übersteigt.

Für studierende Eltern bietet die Familienversicherung folgende Möglichkeiten:

- Eltern, die in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, die also selbst monatliche Beiträge an eine gesetzliche Krankenversicherung entrichten, können ihr Kind bei der gleichen Versicherung beitragsfrei familienversichern. Ausgeschlossen ist die Familienversicherung allerdings, wenn der Partner privat krankenversichert ist und das höhere Einkommen erzielt.
- Studierende Eltern, die selbst noch über ihre Eltern familienversichert sind, können ihr Kind ebenfalls über die Großeltern des Kindes über die Familienversicherung versichern, wenn die Großeltern ihr Kind und

ihr Enkelkind überwiegend unterhalten.

Pflichtversicherte Studierende (Krankenversicherung für Studierende)

Studierende, die in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, müssen auch während des Bezugs von Elterngeld Beiträge an die Krankenversicherung zahlen. Beurlaubte Studierende, die im Urlaubssemester ALG II beziehen, sollten bei der ARGE/beim Jobcenter darauf hinweisen, dass sie weiterhin einen Krankenkassenbeitrag zahlen müssen, der dann von der ARGE/dem Jobcenter übernommen wird.

Studierende, die in der Krankenversicherung für Studierende pflichtversichert sind und sich exmatrikulieren, bleiben in der studentischen Krankenversicherung, solange sie Elterngeld beziehen. Falls sie neben dem Elterngeld kein weiteres Einkommen haben, ist die Krankenversicherung sogar beitragsfrei.

Freiwillig Versicherte

Auch wenn sie kein Einkommen haben, zahlen ledige Studierende einen Mindestbeitrag an die Krankenkasse. Die gesetzlichen Krankenkassen erheben seit dem 1.1.09 einheitliche Beiträge. Der Mindestbeitrag liegt zurzeit (Nov. 09) bei 120,12 € für die Krankenversicherung zzgl. 16,38 € Pflegeversicherung für Versicherte mit Kind bzw. 18,48 € für kinderlose Versicherte. Freiwillig Versicherte mit gesetzlich versichertem Ehepartner/versicherter Ehepartnerin sind während der Elternzeit beitragsfrei weiterversichert. Ist der Ehepartner privat krankenversichert, müssen weiter Krankenkassenbeiträge gezahlt werden.

Verlängerung der Versicherungspflicht

Für Studierende endet in der Regel die Versicherungspflicht – und damit die Möglichkeit, sich über den kostengünstigen Beitragstarif der Krankenversicherung für Studierende zu versichern – mit dem 30. Geburtstag oder mit dem Erreichen des 15. Fachsemesters. Für die Geburt und die Betreuung eines Kindes ist jedoch eine Verlängerung der Versicherungspflicht und somit ein Erhalt des günstigeren Studierendentarifes für bis zu 6 Semester möglich.

Haushaltshilfe

Bei der Haushaltshilfe handelt es sich um eine Sozialleistung, die von den Trägern der Sozialversicherung und den Sozialhilfeträgern übernommen wird. Versicherte einer gesetzlichen Krankenversicherung haben in einigen Fällen die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe zu beantragen.

Schwangerschaft und Entbindung

§ 199 der Reichsversicherungsordnung (RVO) regelt, dass die Leistung einer Haushaltshilfe gewährt wird, wenn die Weiterführung des Haushaltes wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist und niemand sonst den Haushalt weiterführen kann. Hierbei ist es nicht Voraussetzung, dass ein Kind im Haushalt lebt. Voraussetzungen sind, dass die versicherte Frau einen eigenen Haushalt hat und diesen selbst geführt hat und dass die Schwangerschaft/Entbindung die Leistungsursache darstellt. Haushaltshilfe wird solange geleistet, wie dies seitens des Arztes/der Ärztin oder der Hebamme für notwendig erachtet wird. Eine Haushaltshilfe bei Schwangerschaft und Entbindung ist zuzahlungsfrei.

Krankenhausbehandlung oder Rehabilitation

Wenn aus Gründen eines Krankenhausaufenthaltes, medizinischer Vorsorgeleistungen, einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme oder einer Mutter-Kind-Kur die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist, kann ein Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V bestehen. Dies gilt auch, wenn aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme eines Kindes im Krankenhaus notwendig ist.

Voraussetzung für eine Haushaltshilfe ist, dass im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt (die Altersgrenze gilt nicht für hilfe- oder pflegebedürftige Kinder) und keine andere Person, die im Haushalt lebt, diesen weiterführen kann. Die Dauer der Haushaltshilfe ist abhängig von der verursachenden Leistung. Für eine Haushaltshilfe nach § 36 SGB V wird eine Zuzahlung von mind. 5 € bis max. 10 € pro Tag erhoben.

5.1.2 PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Leistungsumfang

Die Leistungen der privaten Krankenversicherungen bei Schwangerschaft und Geburt können sich unterscheiden. Aus diesem Grund sollte man sich frühzeitig über die Leistungen der jeweiligen Krankenversicherung informieren.

Beitrag

Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es bei der privaten Krankenversicherung nicht die Möglichkeit der kos-

tenlosen Mitversicherung von Familienangehörigen.

Lässt sich ein Student/eine Studentin wegen familiärer Aufgaben vom Studium beurlauben und bezieht während dieser Zeit ALG II, ist er/sie in dieser Zeit über die ARGE/das Jobcenter gesetzlich krankenversichert. Nach Beendigung des Urlaubssemesters muss er/sie allerdings wieder in die private Versicherung zurückkehren.

5.2 JOBBEN

5.2.1 SCHUTZVORSCHRIFTEN NACH DEM MUTTERSCHUTZGESETZ

Für Studentinnen, die neben dem Studium jobben, gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes – unabhängig von Staatsangehörigkeit, Studierendenstatus oder Umfang des Arbeitsverhältnisses.

Kündigungsverbot

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zu vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (mit Ausnahmen) unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Das heißt, die Schwangerschaft muss bei Zugang der Kündigung bereits bestehen, damit das Kündigungsverbot greift. Das Kündigungsverbot gilt nicht im Falle einer Insolvenz, bei der teilweisen Stilllegung eines Betriebes oder in Kleinbetrieben, wenn der Betrieb ohne qualifizierte Ersatzkraft nicht fortgeführt werden kann.

Schutz für Mutter und Kind am Arbeitsplatz

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist dazu verpflichtet, eine werdende oder stillende Mutter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so zu beschäftigen und ihren Arbeitsplatz so einzurichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in Nacharbeit (zwischen 20:00 und 6:00 Uhr), nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden.

Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn stellt eine Lohnersatzleistung für Schwangere vor Beginn der Mutterschutzfrist bei Eintritt eines Beschäftigungsverbot dar. Der Mutterschutzlohn ist ein steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt und soll mögliche finanzielle Nachteile eines Beschäftigungsverbot oder eines Arbeitsplatzwechsel an einen zumutbaren Arbeitsplatz verhindern. Der Mutterschutzlohn ist so hoch wie das durchschnittliche Gehalt der letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft und wird maximal bis zum Beginn der Mutterschutzfrist gezahlt. Ein Antrag auf Mutterschutzlohn wird beim Arbeitgeber gestellt, welcher die Aufwendungen für den Mutterschutzlohn auf Antrag von der zuständigen Krankenkasse erstattet bekommt.

Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt

Ab 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin darf eine Schwangere nur noch dann beschäftigt werden, wenn sie selbst ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Es steht ihr frei, diese Entscheidung jederzeit zu revidieren. Die Schutzfrist nach der Entbindung beträgt im Normalfall 8

Wochen, bei medizinischen Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. In der Schutzfrist nach der Entbindung dürfen Frauen nicht beschäftigt werden.

5.2.2 MUTTERSCHAFTSGELD

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenversicherungen gezahlt und soll das Arbeitseinkommen für die Zeit der gesetzlichen Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) ersetzen. Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenversicherung selbstversichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn...

- 1....sie im Zeitraum zwischen dem 10. und dem 4. Monat vor der Geburt mindestens 12 Wochen Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung waren und noch sind *sowie*
2. ...ein Arbeitsverhältnis bei Beginn der Mutterschutzfrist noch besteht oder das Arbeitsverhältnis zulässig gekündigt wurde. Umfang und Art des Arbeitsverhältnisses sind für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld nicht maßgebend. Dies gilt auch für geringfügig entlohnte und auch vorübergehend ausgeübte Beschäftigungen.

Basis bei der Berechnung der Höhe des Mutterschaftsgeldes ist der Nettolohn der letzten drei abgerechneten Kalendermonate. Der maximale Betrag liegt bei 13 € pro Kalendertag (monatlicher Nettolohn von 390 €). Falls der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag übersteigt, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Studentinnen, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen und in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind, in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und in einer privaten Kran-

kenversicherung stehen oder nicht krankenversichert sind, haben Anspruch auf ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt.

Der Antrag auf Mutterschaftsgeld ist an die jeweilige Krankenkasse bzw. an das Bundesversicherungsamt zu stellen.

Weitere Informationen:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de
Arbeitsschutzportal NRW:
www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/good_practice/BesondereZielgruppen/musch.html

5.3 WOHNEN

5.3.1 WOHNHEIME DES AKAFÖ

Das Akademische Förderungswerk (AKAFÖ) betreibt 19 Studierendenwohnanlagen, davon 18 in Bochum, und stellt dort insgesamt 4.200 Wohnplätze bereit. Hierbei handelt es sich neben Zimmern in Wohngemeinschaften und Einzelzimmern auf Gemeinschaftsetagen auch um 1,5-Raum bis 4,5-Raum-Wohnungen.

Um eine Wohnung in einer der Wohnanlagen des AKAFÖ kann man sich online oder direkt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AKAFÖ bewerben. Voraussetzung für die Vergabe einer Wohnung an ein Paar (mit Kind) ist, dass mindestens ein Partner am Hochschulort Bochum immatrikuliert ist. Es müssen nicht beide Partner immatrikuliert sein. Die Wartezeiten können bei den Wohnanlagen variieren. Bei Interesse ist es ratsam, sich frühzeitig um eine Wohnung zu bewerben. Für weitere Fragen und Auskünften zu den Wartezeiten und Wohnungen stehen die Ansprechpartner/innen der Abteilung Studentisches Wohnen des AKAFÖ zur Verfügung.

Wohnanlage	Anzahl der Wohnungen	Wohnungsart	möbliert	Größe	Mietpreis	Bemerkungen
Sumperkamp 9/15 44801 Bochum	7	2-Raum-Wohnung	X	Ca. 39 m ²	367 €	Inklusiv-Miete, Netzwerkzugang
	6	2,5-Raum-Wohnung		Ca. 40-48 m ²	367-387 €	
	3	3-Raum-Wohnung		Ca. 54 m ²	492 €	
Auf der Papenburg 9/15 44801 Bochum	3	2-Raum-Wohnung	X	Ca. 36 m ²	450 €	Inklusiv-Miete, Netzwerkzugang
	13	2,5-Raum-Wohnung		Ca. 40-46 m ²	480-485 €	
Eulenbaumstr. 243/253 44801 Bochum	6	2-Raum-Wohnung	X	Ca. 25-50 m ²	440-500 €	Inklusiv-Miete, Netzwerkzugang
Markstr. 105 44801 Bochum	3	1,5-Raum-Wohnung	X	Ca. 22 m ²	420 €	Inklusiv-Miete, Netzwerkzugang
Laerheidestr. 26 44799 Bochum	3	2-Raum-Wohnung	-	Ca. 38-48 m ²	350-395 €	Inklusiv-Miete, Netzwerkzugang, Küchenzeile vorhanden, Wohnberechtigungsschein erforderlich
Girondelle 6 44799 Bochum	12	2,5-Raum-Wohnung	-	Ca. 66/67 m ²	241,84-341,16 €	Zzgl. Stromkosten, kein Netzwerkzugang, Küchenzeile vorhanden, 1x jährlich Abrechnung der Nebenkosten, Wohnberechtigungsschein erforderlich
Buscheyplatz 1, 1a, 5	22	1,5 bis 4,5 Raum-Wohnung	-	Ca. 39-111 m ²	3,888 € pro m ²	Zzgl. Stromkosten, kein Netzwerkzugang, 1x jährlich Nebenkostenabrechnung, Wohnberechtigungsschein erforderlich

Angaben des AKAFÖ, Oktober 2009

5.3.2 WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN (WBS)

Beim Wohnberechtigungsschein handelt es sich um eine amtliche Bescheinigung darüber, dass ein Mieter/eine Mieterin berechtigt ist, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung („Sozialwohnung“) zu beziehen. Sozialwohnungen unterliegen einer Belegungs- und Preisbindung, das bedeutet, dass sie nur an bestimmte Personen zu einem bestimmten Preis vermietet werden dürfen. Deshalb handelt es sich bei Sozialwohnungen häufig um sehr günstige Wohnungen. Der Wohnberechtigungsschein wird im §5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindGe) geregelt.

Beantragt werden kann der Wohnberechtigungsschein beim Wohnungsamt der jeweiligen Gemeinde. Ob man einen Wohnberechtigungsschein erhält, hängt von der Höhe des Einkommens ab. Berücksichtigt werden hierbei die zu erwartenden Einkünfte der nächsten 12 Monate, wobei das Kindergeld nicht berücksichtigt wird. Vom Einkommen können Werbungskosten und festgelegt Prozentsätze abgezogen werden, wenn Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Rentenversicherung gezahlt werden. Außerdem gibt es verschiedene Freibeträge. Wie das anrechenbare Gesamteinkommen ermittelt wird, kann z.B. auf den Internetseiten des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW nachgelesen werden (www.familienratgeber-nrw.de/index.php?id=618).

Es besteht ein Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein, wenn das anrechenbare Einkommen folgende jährliche Sätze nicht überschreitet:

- Antragsteller/in 12.000 €
- Antragsteller/in mit einem Angehörigen: 18.000 €
- Antragsteller/in mit zwei Angehörigen: 22.600 €
- Antragsteller/in mit drei Angehörigen: 27.200 €

Wohnungssuchende mit „dringlichem Wohnbedarf“ sollen in Sozialwohnungen und Wohnungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften vorrangig versorgt werden. Der „dringliche Wohnbedarf“ kann in folgenden Fällen auf dem Wohnberechtigungsschein vermerkt werden:

- Familien mit mindestens einem Kind ohne eine Wohnung oder in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen (als Familien gelten auch Alleinstehende mit mindestens einem Kind);
- Alleinstehende psychisch Kranke ohne eigene Wohnung;
- Wohnungssuchende, die aus städtebaulichen Gründen ihre bisherige Wohnung aufgeben müssen (Sanierung, Gewerbe- oder Industriean-siedlung etc.);
- Inhaber ofenbeheizter Wohnungen, und zwar:
- Alleinstehende, die das 70. Lebensjahr vollendet haben
- Eheleute, bei denen ein Ehepartner das 70. Lebensjahr vollendet hat;
- Räumungspflichtige, in der Regel aufgrund eines gerichtlichen Räumungstitels oder eines bau- und wohnungsaufsichtlichen Benutzungsverbots, die bisher eine eigene

Wohnung bewohnt haben, oder eine Wohnmöglichkeit in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis haben (Werkwohnungen, Dienstwohnungen usw.) und dieses aus Altersgründen beenden müssen;

- Personen, die in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe oder sonstigen Behelfsunterkünften oder in vergleichbaren Unterkünften des Jugend-, Frauen- und Sozialwesens (z. B. Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen für geschlagene Frauen oder Mädchenhäusern) leben (ausgenommen sind hier Aus- und Übersiedlereinrichtungen).



Internationale Studierende

Der Wohnberechtigungsschein kann auch von ausländischen Studierenden beantragt werden.

6. BETREUUNG



Eine für die individuelle Studien- und Lebenssituation geeignete und verlässliche Kinderbetreuung zu finden, stellt eine Grundvoraussetzung dar, um Studium und Kind(er) sowie ggf. noch einen Job unter einen Hut zu bringen. Die folgenden Informationen zu verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten auf dem Campus bzw. in Campus-Nähe können bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit hilfreich sein. In jedem Fall gilt, dass man sich rechtzeitig bei einer Betreuungseinrichtung anmelden sollte, da die Wartelisten zum Teil lang sein können, vor allem für Kinder unter 3 Jahren.

6.1 BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN AUF DEM CAMPUS

Bochumer Uni-Zwerge e.V.

- Angebot:** Elterninitiative (besondere Berücksichtigung von Kindern von Studierenden und Angestellten der RUB), flexible Betreuung für Kinder *von 6 Monaten bis zum Kindergartenalter*, wobei der Betreuungsplan viermal jährlich individuell festgelegt werden kann
- Betreuungsplätze:** 22 Kinder teilen sich 12 Betreuungsplätze in einer Gruppe.
- Öffnungszeiten:** Mo-Do 08:00 – 16:00 Uhr, Fr 08:00 – 14:00 Uhr (weitere Öffnungszeiten auch nach Absprache zwischen den Vereinsmitgliedern möglich)

Kosten & Leistungen der Eltern:

Der Beitrag für eine aktive Mitgliedschaft im Verein beträgt 75 € im Monat. Hinzu kommen Kosten für die einzelnen Betreuungsstunden. Die Kosten für eine Betreuungsstunde sind nach der Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden gestaffelt (bis 11 Wochenstunden: 3,40 € je Stunde, bis 23 Wochenstunden: 3,10 € je Stunde, ab 24 Wochenstunden: 2,80 € je Stunde). Verpflegung für das Kind ist von den Eltern mitzugeben. Die Eltern sind zu 5 Mitbetreuungsstunden im Monat verpflichtet.

Kontakt:

RUB
GA 02/130
44780 Bochum
Tel.: 0234/32-22 044
www.ruhr-uni-bochum.de/uni-zwerge

KiTag des AKAFÖ

- Angebot:** Betreuungsplätze für Kindern *ab 4 Lebensmonaten* bis zur Einschulung, Nachmittagsbetreuung von Schulkindern, Familienzentrum
- Betreuungsplätze:** 60 Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Monaten bis zur Einschulung, 30 Hortplätze für Schulkinder
- Öffnungszeiten:** Mo-Fr 7:30 Uhr – 17:30 Uhr
- Kosten:** Elternbeitrag der Stadt Bochum* zzgl. einer Pauschale von 70 € im Monat an das

Kontakt: AKAFÖ
Frau Söhngen-Heppner (Leitung)
Frau Wiese (Sekretariat)
Lennershofstr. 64
44801 Bochum
Tel.: 0234/32-11 510
www.akafoe.de/kinderbetreuung

ProKids-Ferienbetreuung für Kinder von Studierenden und Beschäftigten an der RUB

Angebot: ProKids der Familienservice der RUB bietet 2 Wochen in den Sommerferien und mindestens eine Woche in den Herbst- und Osterferien eine Ferienbetreuung für Kinder von Studierenden und Beschäftigten der RUB im Alter **zwischen 6 und 13 Jahren** an.

Zeiten: Halb- oder Ganztagsbetreuung möglich

Kosten: Je nach Familieneinkommen betragen die Kosten pro Kind pro Woche zwischen 60 € - 90 € für die Ganztagsbetreuung und zwischen 30 € - 50 € für das Halbtagsangebot nach Selbsteinstufung der Eltern zzgl. Kosten für Ausflüge.

Kontakt: Stabstelle Organisation – Entwicklung – Beratung
ProKids – Der Familienservice
Uwe Koßmann
UV 1/131
Tel.: 0234/32-14 896
www.rub.de/prokids

6.2 KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN CAMPUS-NÄHE

AWO Kindertagesstätte Eulenbaum

Angebot: 25, 35 oder 45 Stundenbetreuung in der Woche für Kinder im Alter **von 4 Monaten** bis zur Einschulung

Betreuungsplätze: 80 Plätze für Kinder in 4 Gruppen

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07:30 – 16:30 Uhr

Kosten: Elternbeitrag der Stadt Bochum*

Kontakt: Sabine Figger (Leitung)
Eulenbaumstr. 271
44801 Bochum
Tel.: 0234/70 24 56
www.awo-ruhr-mitte.de/kinder_jugend_und_familie

AWO Kindertagesstätte Gropiusweg

Angebot: 25, 35 oder 45 Wochenstunden Betreuung für Kinder **ab 3 Jahren**

Betreuungsplätze: 95 Plätze für Kinder in 4 Gruppen

Öffnungszeiten: Mo - Fr je nach Stundenbuchung zwischen 07:30 Uhr und 16:30 Uhr

Kosten: Elternbeitrag der Stadt Bochum*

Kontakt: Jörg Möller (Leitung)
Gropiusweg 14
44801 Bochum
Tel.: 0234/70 64 54
www.awo-ruhr-mitte.de/kinder_jugend_und_familie

Ev. Kindertageseinrichtung Auf dem Backenberg

Angebot: Halbtags- und Ganztagsbetreuung für Kinder **ab 3 Jahren**, Hortplätze

Betreuungsplätze: 50 Kindergartenplätze (3-6 Jahre), 20 Tagesstättenplätze (3-6 Jahre), 20 Hortplätze (6-14 Jahre)

Öffnungszeiten: Mo -Fr für den Kindergarten 07:30 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, für die Tagesstätte und für den Hort je von 07:30 – 16:00 Uhr

Kosten: Elternbeitrag der Stadt Bochum*

Kontakt: Cornelia Gotzian (Leitung)
Auf dem Backenberg 6
44801 Bochum
Tel.: 0234/70 29 19
www.ev-kita-backenberg.de

Wichtelgruppe im UniCenter

Angebot: Elterninitiative, Betreuung für Kinder bis 3 Jahren in den Räumen der Ev. Kirchengemeinde

Betreuungsplätze: Bis zu 11 Plätze

Öffnungszeiten: Mo-Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Kontakt: 0172 56 38 867 (Bärbel)
roccone@web.de (Nicole)

Kinderwerkstatt e.V.

Angebot: Elterninitiative, in der zurzeit Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden

Betreuungsplätze: In 2 Gruppen werden jeweils 15 Kinder betreut. Es gibt eine Gruppe für Kinder unter 3 Jahren (Kinderladen) und eine Gruppe für Kinder über 3 Jahren (Kinderwerkstatt).

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kosten & Leistungen der Eltern: Elternbeitrag der Stadt Bochum* zzgl. 70 € monatlich Essensgeld zzgl. eines nach Einkommen gestaffelten Vereinsbeitrags zwischen 15 € und 80 € im Monat, Elternmitarbeit: ein halber Tag pro Woche Mitbetreuung, ca. 8 mal im Jahr kochen, Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben

Kontakt: Overbergstr. 9/11
44801 Bochum
Tel.: 0234/70 27 65 (Kinderladen); 0234/70 30 05 (Kinderwerkstatt)
www.kinderwerkstatttev.de

Outlaw Kita

Angebot: Halbtags- und Ganztagsbetreuung für Kinder zwischen 1 und 6 Jahren

Kosten: Elternbeitrag der Stadt Bochum*

Kontakt: Querenburger Höhe 295
44801 Bochum
Tel.: 0234/70 24 08

*Die Höhe des Elternbeitrags gemäß der Beitragssatzung der Stadt Bochum vom April 2008 für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen finden Sie im Inhaltspunkt 6.3 Kindertagespflege.

6.3 KINDERTAGESPFLEGE

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine zeitweilige Betreuung eines Kindes von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater. Die Tagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung. Tagespflegemütter oder Tagespflegeväter übernehmen die Betreuung eines oder mehrerer Kinder stundenweise, halbtags, ganztags, nachts oder auch an einzelnen Tagen in der Woche. Die Betreuung kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder auch im Haushalt der Eltern stattfinden.

Die Jugendämter beraten bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson und vermitteln diese auf Wunsch auch.

Generell arbeiten Tagesmütter und Tagesväter nach zwei verschiedenen Modellen: Entweder sie sind selbstständig tätig, oder

sie arbeiten für das Jugendamt. Der Lohn der freiberuflichen Tagesmutter wird zwischen ihr und den Eltern ausgehandelt. Tagespflegepersonen, die für das Jugendamt arbeiten, werden direkt vom Jugendamt bezahlt, welches von den Eltern des Kindes einen monatlichen einkommensabhängigen Kostenbeitrag erhebt oder den Beitrag ggf. auch übernimmt.

Dies ist die Beitragssatzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege sowie für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen im Stadtgebiet Bochum vom April 2008:

Bruttojahres-einkommen (der Eltern bzw. des Elternteils mit dem das Kind überwiegend zusammenlebt)	Monatlicher Beitrag für ein Kind <i>über 2 Jahren</i> nach Wochenstunden				Monatlicher Beitrag für ein Kind <i>unter 2 Jahren</i> nach Wochenstunden			
	bis 25 h	bis 35h	bis 45h	über 45 h	bis 25 h	bis 35 h	bis 45 h	über 45 h
bis 17.500 €	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
bis 20.000 €	22 €	26 €	35 €	41 €	56 €	67 €	90 €	109 €
bis 25.000 €	27 €	32 €	43 €	49 €	65 €	78 €	104 €	125 €
bis 30.000 €	34 €	40 €	54 €	61 €	75 €	89 €	119 €	141 €
bis 35.000 €	46 €	55 €	74 €	81 €	95 €	114 €	152 €	179 €
bis 40.000 €	60 €	71 €	95 €	102 €	117 €	140 €	187 €	218 €
bis 45.000 €	69 €	82 €	110 €	120 €	135 €	161 €	215 €	250 €
bis 50.000 €	78 €	93 €	124 €	136 €	152 €	182 €	243 €	284 €
bis 60.000 €	95 €	114 €	152 €	170 €	178 €	213 €	284 €	334 €
bis 70.000 €	121 €	145 €	194 €	212 €	212 €	254 €	339 €	394 €
bis 80.000 €	143 €	171 €	228 €	254 €	242 €	290 €	387 €	452 €
bis 90.000 €	169 €	202 €	270 €	304 €	276 €	331 €	442 €	520 €
bis 100.000 €	199 €	238 €	318 €	362 €	315 €	377 €	503 €	594 €
Bis 125.000 €	233 €	279 €	372 €	430 €	357 €	428 €	571 €	678 €
über 125.000 €	271 €	325 €	434 €	504 €	404 €	484 €	646 €	770 €

Quelle: Elternbeitragssatzung der Stadt Bochum vom 10. April 2008

Eltern und allein Erziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sie aufnehmen wollen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden, oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, haben einen Anspruch auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege. Ein Antrag auf Erlass des Beitrags ist beim Jugendamt oder in Bochum auch beim Sozialdienst katholischer Frauen zu stellen. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die finanzielle Belastung dem Personensorgeberechtigten des Kindes nicht zuzumuten ist



Internationale Studierende

Auch internationalen Studierenden stehen Leistungen zur Betreuung des Kindes bei einer Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung zu. Eine Beteiligung an den Kosten wird dann fällig, wenn dies der Leistungsfähigkeit entspricht. Leistungen zur Betreuung stehen allen Kindern zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhalten.

Beratung und Unterstützung bei der Suche nach einer Tagespflegestelle in Bochum:

Jugendamt der Stadt Bochum
Kindertagespflege in Familien
Westring 32, Zimmer 35
44777 Bochum
Tel.: 0234/910 1748 (Herr Waldschläger)
Tel.. 0234/910 3164 (Frau Schwaß)

Sozialdienst katholischer Frauen
Kindertagespflege
Frau Köppen-Schweer und Frau Nitsche-Lange
Bergstr. 224
44807 Bochum
Tel.: 0234/95 50 180

6.4 OFFENE GANZTAGSSCHULE

In Bochum ist die Offene Ganztagschule flächendeckend eingeführt worden. Maßnahmenträger der Offenen Ganztagschule in Bochum sind Verbände der Freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege sowie einzelne Schulfördervereine. Im Rahmen der Offenen Ganztagschule sind die Kinder (unter Einbezug des Unterrichts) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut, auch in den Ferien mit Ausnahme der letzten Hälfte der Sommerferien. Der Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes beträgt monatlich 65 €. Für Eltern mit geringem Einkommen kann dieser Beitrag auf Antrag übernommen werden. Hinzu kommt ein Beitrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von i. d. R. 42 €, welcher für Kinder aus einkommensschwachen Familien mit 1 € je Essen bezuschusst wird.

Weitere Informationen zum Angebot der Offenen Ganztagschule in Bochum:

Bochumer Bildungsnetz: www.sva.bobi.net
Trägernetz in Bochum: www.gibi.DE

7. KINDSCHAFTSRECHT



Die Regelungen, welche das Kind und die Beziehungen zu seiner Familien betreffen, werden unter dem Begriff Kindschaftsrecht erfasst. Das Kindschaftsrecht ist ein Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Zum Kindschaftsrecht zählen Abstammungs-, Sorge und Umgangs-, Namens und Unterhaltsrecht sowie das mit dem Unterhaltsrecht zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

7.1 ABSTAMMUNGSRECHT

„Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist laut § 1592 BGB der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

7.2 SORGERECHT

Die Pflicht und das Recht für ihr Kind zu sorgen haben Eltern gemeinsam, wenn sie...

1. ... zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind,
2. ... nach der Geburt heiraten, ... erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen (Sorgeerklärungen). Sorgeerklärungen müssen

öffentlich beurkundet werden, was z.B. beim Jugendamt möglich ist.

Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht und trennen sich, besteht auch nach der Trennung die gemeinsame Sorge fort, egal ob sie verheiratet sind oder nicht. Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt mit Ausnahme von Fällen von Kindeswohlgefährdung allein dann, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Stattzugeben ist einem solchen Antrag dann und soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung der alleinigen Sorge auf den Antragsteller/die Antragstellerin dem Wohl des Kindes am ehesten entsprechen. Bei der Suche nach einer für das Kind am besten geeigneten Regelung haben Eltern Anspruch auf Beratung durch Träger der Jugendhilfe.

7.3 UMGANGSRECHT

Zweck des Umgangsrechtes ist es, den Kontakt des Kindes zu ihm nahe stehenden Personen anzubahnen, aufrecht zu erhalten und zu fördern. Das Umgangsrecht hebt hervor, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (§ 1684 Abs.2

BGB). Unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht, wird jedem Elternteil ein Umgangsrecht eingeräumt. Alles, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt, oder die Erziehung des Kindes erschwert, haben die Eltern zu unterlassen. Im Falle von Streitigkeiten über die Ausübung des Umgangsrechts entscheidet das Familiengericht. Gemäß § 1685 BGB haben ein Recht auf Umgang:

- beide Elternteile,
- die Großeltern des Kindes,
- Geschwister des Kindes,
- enge Bezugspersonen des Kindes, die für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben.

Voraussetzung ist stets, dass der Umgang dem Wohle des Kindes entspricht.

7.4 NAMENSRECHT

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet und führen einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält auch das Kind diesen Namen (§ 1616 BGB).

Führen die Eltern des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt keinen gemeinsamen Familiennamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen des Vaters oder der Mutter tragen soll. (§ 1617 Abs.1 BGB).

Liegt die elterliche Sorge zum Zeitpunkt der Geburt allein bei einem Elternteil, so erhält das Kind dessen Familiennamen. Es ist jedoch möglich, dass sich die Eltern einvernehmlich für den Familiennamen des anderen Elternteils entscheiden. In dem Fall, dass die Eltern zu einem späteren

Zeitpunkt das gemeinsame Sorgerecht begründen, können sie innerhalb von 3 Monaten den Familiennamen des Kindes neu bestimmen (§ 1617 b Abs.1 BGB).

7.5 STAATSANGEHÖRIGKEIT DES KINDES

In der Regel leitet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes von der Staatsangehörigkeit seiner Eltern ab (Abstammungsprinzip). Ein Kind wird mit der Geburt Deutsche/Deutscher, wenn ein Elternteil oder beide Eltern deutsche Staatsbürger sind. Wenn lediglich der Vater des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht mit der Mutter verheiratet ist, ist eine Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich. In vielen Fällen wird das Kind neben der deutschen Staatsbürgerschaft eines Elternteils nach dem Abstammungsprinzip ebenfalls die Staatsbürgerschaft des ausländischen Elternteils besitzen. In diesem Fall der Mehrstaatigkeit muss sich das Kind nach dem Optionsmodell nach der Vollendung des 18. Lebensjahres entscheiden, ob es die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten möchte.

Ergänzend zum Abstammungsprinzip gilt in Deutschland auch das Geburtsortprinzip, wonach auch der Geburtsort des Kindes Auswirkungen auf seine Nationalität haben kann. Selbst wenn beide Elternteile keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist das Kind automatisch mit der Geburt Deutsche/Deutscher, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Mindestens ein Elternteil muss sich zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens 8 Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten *und*
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz besitzen.

8. WENN ES NICHT ANDERS GEHT - DER RECHTSWEG

Falls man mit der Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden ist, gibt es gesetzlich festgelegte Regeln und Möglichkeiten, sich gegen diese Entscheidung zu wehren.

8.1 WIDERSPRUCH

In der Regel erhält man nach erfolgter Antragstellung beim Amt einen schriftlichen Bescheid. Falls man nach Prüfung des Bescheides der Meinung ist, der Behörde sei ein Fehler unterlaufen, oder die eigene Situation sei nicht korrekt erfasst worden, ist es möglich, die Entscheidung mittels eines ‚Widerspruchs‘ überprüfen zu lassen. Dem schriftlichen Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein, aus der hervorgeht, zu welcher Frist und wo der Widerspruch einzulegen ist. Die angegebene Frist (in der Regel ein Monat) muss unbedingt eingehalten werden!

Der Widerspruch muss schriftlich formuliert sein und sollte folgende Angaben enthalten:

- Datum,
- Name und Kontaktdaten,
- Anschrift der Behörde, an die der Widerspruch geschickt wird,
- Erklärung darüber, dass Widerspruch eingelegt wird,
- Das Datum des Bescheides, gegen den Widerspruch eingelegt wird,
- Das Geschäfts- oder Aktenzeichen des Bescheides sowie
- die Unterschrift.



Eine Begründung für den Widerspruch ist zunächst nicht nötig, muss aber im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden. Um einen Nachweis über die Einlegung des Rechtsmittels zu haben, ist es wichtig, eine Eingangsbestätigung zu haben. In der Regel erfolgt die Eingangsbestätigung automatisch, jedoch ist es ratsam, eine Eingangsbestätigung zu verlangen. Bei persönlicher Abgabe des Widerspruchs ist dies direkt möglich. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein zu senden.

8.2 EILANTRAG/ANTRAG AUF ERLASS EINER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

Wird ein Antrag nicht schnell genug bearbeitet oder ungerechtfertigt abgelehnt, was zur Folge hat, dass eine aktuell existenziell wichtige Leistung nicht erbracht wird, besteht die Möglichkeit, einen Eilantrag beim zuständigen Gericht zu stellen, einen ‚Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung‘. Im Eilverfahren regelt ein Gericht vorläufig, was von der Sozialbehörde bis zur endgültigen Entscheidung geleistet werden muss, doch es ersetzt nicht das Hauptsachverfahren. Bei dringendem Bedarf kann ein Eilantrag jederzeit, auch zweitgleich mit dem Widerspruch oder der Klage gestellt werden. Im Verfahren des Eilantrags for-

dert das zuständige Gericht die Akte bei der zuständigen Sozialbehörde sowie eine Stellungnahme zum Eilantrag an. Ein Exemplar dieser Stellungnahme erhält zudem der Antragsteller/die Antragstellerin. Auf die Stellungnahme sollte eine sehr schnelle Reaktion folgen.

Folgendes sollte ein Eilantrag enthalten:

- eine Kopie des Antrags an die Sozialbehörde,
- ggf. eine Kopie des Widerspruchs/der Klage,
- eine Begründung der Notlage sowie
- eine genaue Aufstellung des bisherigen Verfahrens

8.3 KLAGE

Werden die Meinungsverschiedenheiten im Widerspruchsverfahren nicht ausgeräumt, erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man beim zuständigen Gericht klagen. Dem Widerspruchsbescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung angehängt, in der beschrieben ist, wie, wo und bis wann Klage erhoben werden kann.

Beim Klageverfahren können unter Umständen Kosten entstehen. Klagen beim Sozialgericht (ALG II, Sozialhilfe, Elterngeld, Krankenversicherung etc.) und Klagen beim Verwaltungsgericht (BAföG, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld) sind gerichtskostenfrei.

8.4 RECHTSBERATUNG

Beratung in Rechtsfragen bieten unter anderem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Leistungen jedoch generell kostenpflichtig sind. Gegebenenfalls ist es

möglich, einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zu stellen.

Studierende können die kostenlose Rechtsberatung des AStA der Ruhr-Universität Bochum in Anspruch nehmen.

8.5 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG – BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE

Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz sichert Menschen mit geringem Einkommen Rechtsberatung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gegen eine geringe Eigenleistung zu.

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (u.a. bei Mietsachen, Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten, Familienangelegenheiten und bei Versicherungsangelegenheiten),
- des Arbeitsrechts,
- des Verwaltungsrechts (u.a. bei BAföG, Wohngeld und Hochschulrecht),
- des Sozialrechts (u.a. ALG II und Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung),
- des Steuerrechts (u.a. Angelegenheiten des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz) und
- des Verfassungsrechts.

Beratungshilfe wird nur in Fällen gewährt, in denen kein Mutwille vorliegt, d.h. für den Wunsch nach Aufklärung über die Rechtslage muss ein sachlich gerechtfertigter Grund erkennbar sein. Andere Möglichkeiten, Hilfe in Anspruch zu nehmen, dürfen der ratsuchenden Person nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht zumutbar sein.

Beratungshilfe kann direkt beim Amtsgericht oder durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin beantragt werden. Liegt der Verdacht vor, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch keine Vertretung oder Verteidigung.

Prozesskostenhilfe können Personen erhalten, die aufgrund ihrer Verhältnisse und aufgrund ihres geringen Einkommens Prozesskosten nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen können. Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Prozesskostenhilfe übernimmt, abhängig vom einzusetzenden Einkommen, den eigenen Betrag zu den Gerichtskosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwalts/der eigenen Rechtsanwältin. Falls man den Prozess verliert, muss man allerdings die Kosten der gegnerischen Partei zahlen. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen

Genauere **Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe** bietet die Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz „Beratungs- und Prozesskostenhilfe“ aus dem Jahr 2009, die auf den Internetseiten des Ministeriums zum Download bereit steht.

9. MIT KIND(ERN) UNTERWEGS AUF DEM CAMPUS

9.1 STILL- UND WICKELRÄUME

Auf dem Campus der RUB gibt es für Studierende und Beschäftigte die Möglichkeit, in ruhiger und angenehmer Atmosphäre ihre Kinder zu stillen, zu füttern und zu wickeln und/oder sich für einen Moment der Zweisamkeit zurückzuziehen. Der Still- und Wickelraum befindet sich in zentraler Lage auf dem Campus im Gebäude **FNO in Raum 01/147**. Eingerichtet ist der Raum mit einer Wickelkommode mit Auflage, einem kleinen Sofa, einem Fläschchenwärmer, einem Wasserkocher, einer Krabbeldecke, Spielzeug und einer Spüle. Der Schlüssel für den Still- und Wickelraum kann im Gleichstellungsbüro im Raum FNO 02/12 abgeholt werden.

Weitere Wickelmöglichkeiten befinden sich in den Vorräumen der Damen- und Herrentoiletten in der UB, im Audimax, im FNO 02, im HZO sowie in GB 02 Süd.

9.2 HOCHSTÜHLE IN DER MENSA

In der Mensa des AKAFÖ stehen für die kleinen Gäste mehrere Hochstühle bereit.



10. VERNETZT - CAMPUS-ELTERN-TREFF

Studierende mit Kind und werdende studierende Eltern sind herzlich zum Campus-Eltern-Treff eingeladen!

Das regelmäßig stattfindende Treffen (werdender) studierender Eltern und ihrer Kinder bietet die Möglichkeit,

- andere Studierende mit Kind kennenzulernen,
- sich auszutauschen und Fragen zu Fragen und Erfahrungen rund um das Thema Studieren mit Kind,
- ein Netzwerk von studierenden Eltern aufzubauen und zu pflegen,
- sich zu informieren,
- Wünsche und Anregungen auszutauschen und weiterzutragen, wie Studium und Familie besser miteinander vereinbart werden können.

Organisiert und begleitet wird der Campus-Eltern-Treff von der OASE und der Zentralen Studienberatung der RUB.

Der Campus-Eltern-Treff findet an jedem **1. Mittwoch im Monat in der Zeit von 16:30 – 18:00 Uhr** auf dem Campus statt. Für eine bessere Planung wird um eine kurze Anmeldung gebeten. Informationen zum Veranstaltungsort erhalten nach der Anmeldung.

Anmeldung und Kontakt:

Dipl.Päd. Kathrin Humpert

Zentrale Studienberatung/OASE

Tel.: 0234/79-22332

E-Mail: kathrin.humpert@rub.de



11. MEHR INFORMATIONEN - LINKS UND LITERATURHINWEISE

11.1 BROSCHÜREN

Die nachstehend aufgeführten Broschüren können auf den Internetseiten der einzelnen Herausgeber heruntergeladen werden und in vielen Fällen auch kostenlos bestellt werden.

Agentur für Arbeit: Merkblatt Kindergeld

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de):

- Bundesstiftung Mutter und Kind – Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage
- Der Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende
- Die Beistandschaft – Hilfen des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung des Kindesunterhalts
- Elterngeld und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Kinder- und Jugendhilfe – Aches Sozialgesetzbuch
- Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz
- Schwangerschaftsberatung - § 218

Bundesministeriums für Justiz

(www.bmj.de): Das Kindschaftsrecht – Fragen und Antworten

Gleichstellungsstelle der Stadt Bochum:

Wegweiser für Frauen. (Online:

[http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/N26R24L6828HGILDE/\\$FILE/frauenwegweiser.pdf](http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/vwContentByKey/N26R24L6828HGILDE/$FILE/frauenwegweiser.pdf)



Stadt Bochum: Informationen für Bochumer Eltern und Kinder. 23.10.2009 (Online:[http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/CurrentBaseLink/N26R258P671HGILDE/\\$file/broschuere.pdf](http://www.bochum.de/C12571A3001D56CE/CurrentBaseLink/N26R258P671HGILDE/$file/broschuere.pdf))

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.: Alleinerziehend. Tipps und Informationen. Berlin: VAMV, 18. überarb. Aufl., 2008. (Auch online einsehbar)

11.2 LINKS

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Familien-Wegweiser www.familienwegweiser.de

Deutscher Ärztinnenbund e.V.: Checkliste „Medizin studieren mit Kind“ <http://www.aerztinnenbund.de/downloads/8/Checkliste%20Medizin%20studieren%20omit%20Kind%20080509.pdf>

Familie in der Hochschule: Auslandsstudium mit Kind www.auslandsstudium-mit-kind.de

Ruhr-Universität Bochum: Studienportal-Studieren mit Kind www.rub.de/studium/studieren/studieren-mit-kind

Verband allein erziehender Mütter und Väter www.vamv.de

IMPRESSUM

Redaktion und Layout

Kathrin Humpert

Bildnachweise

S. 2, links: Dirk Schelpe/www.pixelio.de

S. 2, Mitte: Rainer Sturm/www.pixelio.de

S. 2, rechts: _happyeddy: „Regenbogen Windspiel“, some rights reserved/www.piqs.de

S. 6: S. Hofschläger/www.pixelio.de

S. 9: Samalavalu:“Aufgebockt“, some rights reserved/www.piqs.de

S.12: berwis/www.pixelio.de

S.14: Lucie Kärcher/www.pixelio.de

S.31: miapublic: „Buntstifte“, some rights reserved/www.piqs.de

S.39: Rainer Sturm/www.pixelio.de

S.44: Stephanie Hofschläger/www.pixelio.de

S.47: Rainer Sturm/www.pixelio.de

S.50: Andreas Morlok/www.pixelio.de

S. 51: S.Thomas/www.pixelio.de

S. 52: Niko Korte/www.pixelio.de

S. 55: S.Hainz/www.pixelio.de

Herausgegeben von der

Zentralen Studienberatung der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsstr. 150

44780 Bochum

Tel.: 0234/32-22435

E-Mail: zsb@rub.de

Web-Site: www.rub.de/zsb

Auflage

1000

Juli 2010